

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg ist das Herzstück der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen. 1958 gegründet, spielte die einzigartige Institution bei der Einleitung fast aller großen Prozesse eine wichtige Rolle. Der jetzige Leiter und sein Stellvertreter ziehen hier Bilanz und blicken dabei vor allem auf die letzten 25 Jahre zurück, in denen die Zentrale Stelle dazu überging, umfassende eigenständige Ermittlungen im In- und Ausland durchzuführen – und dabei immer wieder beachtliche Erfolge verbuchen konnte.

Kurt Schrimm/Joachim Riedel

50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg

Ein Erfahrungsbericht über die letzten zweieinhalb Jahrzehnte

I. Einleitung

Am 29. August 1958 verhängte das Schwurgericht Ulm im sogenannten Ulmer Einsatzkommando-Prozess gegen die Angeklagten wegen ihrer Beteiligung an Massenerschießungen von Juden im deutsch-litauischen Grenzgebiet kurz nach dem Überfall auf die Sowjetunion hohe Freiheitsstrafen. Als Reaktion hierauf beschloss die Justizministerkonferenz am 3. Oktober 1958 die Gründung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“. Diese nahm, nachdem alle Bundesländer der zu Grunde liegenden Verwaltungsvereinbarung beigetreten waren¹, ihre Arbeit bereits am 1. Dezember 1958 in Ludwigsburg auf. Weil bis dahin vor allem NS-Verbrechen, „für die im Bundesgebiet ein Gerichtsstand des Tatortes nicht gegeben“ war, also insbesondere die Massenverbrechen im Osten, größtenteils noch nicht aufgeklärt und strafrechtlich verfolgt worden waren, erhielt die Zentrale Stelle den Auftrag, im In- und Ausland „das erreichbare Material [zu] sammeln, [zu] sichten und aus[z]uwerten“ mit dem Ziel, „insbesondere nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe heraus[z]uarbeiten und fest[z]ustellen, welche an den Tatkomplexen beteiligten Personen noch verfolgt werden können“. Ende 1964 wurde dieser Auftrag auch auf inländische NS-Verbrechen ausgeweitet, weil diese bis dahin ebenfalls noch nicht systematisch aufgeklärt und verfolgt worden waren. Die Zuständigkeit der Zentralen Stelle wurde (und ist bis heute) im Wesentlichen auf Verbrechen „außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen“ beschränkt, „Kriegsverbrechen“ sind, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, von der Zuständigkeit generell ausgenommen. Aus Gründen der Strafverfolgungsverjährung können seit Mai 1960 grundsätzlich nur noch Verfahren des Mordes (§ 211 StGB) verfolgt werden. In der Fassung vom 24. Januar 1967 bestimmt die erwähnte Verwaltungsvereinbarung noch heute die Tätigkeit der Zentralen Stelle, die inzwischen 50 Jahre besteht.

¹ Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, zuletzt in der Fassung vom 24. Januar 1967, veröffentlicht u. a. im Justizblatt Rheinland-Pfalz, Nr. 2, Februar 1981, S. 27 f.

Im Juli 1982 stellte der langjährige Leiter der Zentralen Stelle, Leitender Oberstaatsanwalt Adalbert Rückerl, in der Einleitung zu seiner Veröffentlichung „NS-Verbrechen vor Gericht“ fest: „Es ist noch zu früh, eine zahlenmäßige Abschlussbilanz der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen zu ziehen. Eine Reihe von Strafverfahren sind derzeit [...] im Gange, einige werden mit Sicherheit folgen. Das Gesamtbild dessen, was die Justiz der Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet zu leisten vermochte, werden die künftigen Prozesse jedoch gewiss nicht mehr beeinflussen können. Unter diesen Umständen erscheint es vertretbar, schon heute eine vorläufige Gesamtbetrachtung zu wagen. Wollte man damit warten, bis auch der letzte denkbare NS-Prozess mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen sein würde, so riskierte man, dass von denen, die das ‚1000-jährige Reich‘ selbst erlebt und erlitten hatten, nur wenige noch vorhanden sein würden, die den in völlig anderen Verhältnissen aufgewachsenen jungen Menschen unmittelbar auf die Frage antworten könnten, wie das denn eigentlich damals war.“²

Selbst Rückerl ahnte aber wohl nicht, dass 26 Jahre später noch immer keine abschließende Bilanz gezogen werden kann. Richtig ist, dass die Zahl der Prozesse in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten kontinuierlich abnahm und gegenwärtig gegen Null tendiert. Richtig ist aber auch, dass in dieser Zeit seitens der Justiz eine enorme Aufklärungsarbeit geleistet wurde, die heute ebenso wichtig erscheint wie ihre forensische Aufarbeitung. Und sie ist noch nicht beendet. Spätestens seit der „Wende“ im Ostblock stehen den Ermittlern international Quellen zur Verfügung, von denen die Staatsanwälte in den siebziger Jahren nur träumen konnten. Die Auswertung dieser Quellen ist noch immer nicht abgeschlossen, und kaum ein mit der Materie befasster Staatsanwalt wird ausschließen können, dass sich auch nach über sechs Jahrzehnten noch ein NS-Verbrecher vor Gericht verantworten muss.

Die Arbeit der Zentralen Stelle ist im Kontext der strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts bereits mehrfach aus juristischer, zeithistorischer und politologischer Sicht gewürdigt worden. Jedoch fehlt eine Fortführung von Rückerls Darstellung aus der Sicht eines Insiders. Die Autoren – der derzeitige Leiter der Zentralen Stelle und sein ständiger Vertreter – möchten anlässlich des Jubiläums „50 Jahre Zentrale Stelle“ mit dem hier vorgelegten Aufsatz dazu beitragen, diese Lücke zu schließen, indem sie von ihren Erfahrungen aus dem Aufarbeitungstag berichten.

II. Statistik

1. Dateien

„Herzstück“ der Zentralen Stelle ist die *Zentralkartei* mit insgesamt 1.672.305 Karteikarten³. Sie besteht primär aus der *Namenskartei* mit 691.927 Karteikarten, in

² NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, S. 13 (insoweit unverändert auch in der 2. überarb. Aufl., Heidelberg 1984).

³ Stand hier und im Folgenden: 31. 12. 2007.

der die Daten von Tatverdächtigen/Beschuldigten und, soweit diese als Beweismittel aktenkundig geworden sind⁴, die Daten von Zeugen erfasst sind. Durchschläge der Namenskarten, wenn sie bestimmten Dienstseinheiten/Behörden oder bestimmten Orten/Gegenden zugeordnet werden können, bilden die *Einheitenkartei* mit 4.247 Karteikarten und die *Ortskartei* mit 26.816 Karteikarten. Diese Karteien werden bis auf weiteres in manueller Form weitergeführt. Die Prüfung, ob eine Digitalisierung in Betracht kommt, erfolgt nicht mehr durch die Justiz, sondern ist dem Bundesarchiv überlassen, das inzwischen den Großteil der Unterlagen der Zentralen Stelle übernommen hat⁵. Seit Sommer 1984 werden die Karteikarten der Zentralkartei zu Sicherungszwecken microverfilmt. Demgegenüber wurde die *Verfahrensübersicht*, in der vor allem die Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle und die hier bekannt gewordenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren erfasst sind, im Zusammenhang mit der Häufung von Auskunftersuchen der Versorgungsämter nach Inkrafttreten des § 1a BVG im Jahre 1998 digitalisiert⁶.

Die gesonderte *Dokumentensammlung* umfasst inzwischen über 500.000 Blatt Kopien von Dokumenten, die im Laufe der Jahrzehnte insbesondere bei Archivrecherchen im In- und Ausland beschafft wurden und in einer speziellen manuellen Kartei erschlossen sind.

2. Geschäftsentwicklung

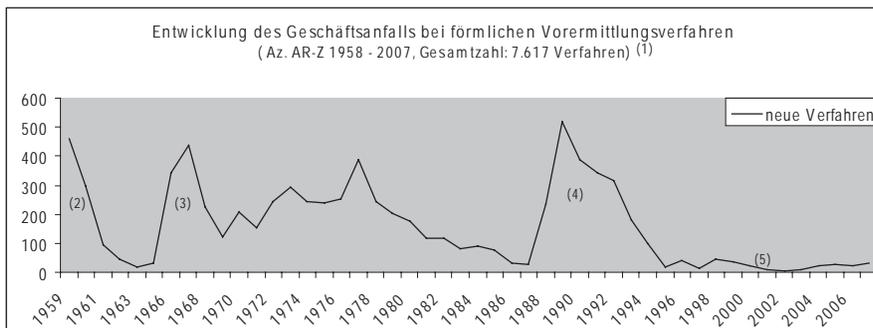
In Diagramm 1 ist die Entwicklung der sog. *Vorermittlungsverfahren* (Az.: AR-Z) wiedergegeben, die nach Abschluss der Vorermittlungen in Ludwigsburg an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben und von dieser als förmliche Ermittlungsverfahren (Az.: Js) bis zur Abschlussverfügung weitergeführt werden – Gesamtzahl per 31. Dezember 2007: 7.617 Verfahren. Diese Zahl allein ist für die Geschäftsentwicklung der Zentralen Stelle indessen nur bedingt aussagekräftig, weil daneben unbedingt mindestens auch die sogenannten *Überprüfungsverfahren* berücksichtigt werden müssen, die ohne separate Zählung in der Gesamtzahl von 113.419 völlig heterogenen Verfahren unter dem einheitlichen Aktenzeichen AR mitgezählt werden und in denen etwa neu beschafftes Archivmaterial darauf überprüft wird, inwieweit es den Anfangsverdacht eines noch verfolgbaren Verbrechens begründet, der dann Anlass zur Einleitung eines Vorermittlungsverfahrens gibt. Zumindest heute überwiegt die Anzahl dieser Überprüfungsverfahren die Zahl der Vorermittlungsverfahren bei weitem, ohne dass hierzu jedoch konkrete Zahlen genannt werden können⁷.

⁴ Daher ist die Mehrzahl der Opfer der NS-Verbrechen in der Namenskartei nicht erfasst.

⁵ Vgl. S. 535.

⁶ Vgl. S. 534 f. (§ 1a BVG), sowie 552 f.

⁷ In der Gesamtzahl der AR-Vorgänge enthalten sind daneben unter anderem auch zahlreiche sog. *Korrespondenzvorgänge*, in denen Unterlagen über staatsanwaltliche Verfahren gesammelt und dokumentiert werden, die ihren Ausgang nicht bei der Zentralen Stelle genommen haben und auf die die Zentrale Stelle etwa durch ein Auskunftersuchen der jeweiligen Staatsanwaltschaft aufmerksam geworden ist; hinzu kommen die zahlreichen Anfragen von Behörden, Wis-



(1) Zahlenangaben entsprechend den Tätigkeitsberichten der Zentralen Stelle; die übliche Angabe „7.367“ Verfahren per 31.12.2007 ist ungenau; sie beruht primär darauf, dass 1962 die bisherige Gesamtzahl um 266 verbundene Verfahren gekürzt wurde.

(2) Berichtszeitraum 1960–1964; jeweils 1.1.–31.12.

(3) Berichtszeitraum 1965–2000; jeweils 1.7.–30.6.; Aufhalten der Mordverjährung durch das Berechnungsgesetz 1965.

(4) Auswertung der United Nations War Crimes Commission-Fahndungsunterlagen ab April 1987.

(5) Berichtszeitraum ab 2001: wieder jeweils 1.1.–31.12.

3. Personalentwicklung

Die Zentrale Stelle nahm ihre Arbeit am 1. Dezember 1958 mit Oberstaatsanwalt Erwin Schüle als Leiter und drei vom Land Baden-Württemberg abgeordneten Mitarbeitern auf und erhielt in der Folge entsprechend der „Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Stelle“ zunehmend personelle Verstärkung durch Abordnung aus anderen Bundesländern, wobei allerdings die von der Justizministerkonferenz vereinbarten Planzahlen zu keiner Zeit jemals voll erreicht wurden. Von besonderem Interesse ist die Zahl der Richter und Staatsanwälte, ferner die der an die Zentrale Stelle abgeordneten Polizeibeamten⁸, denen als Dezernenten bzw. Hilfsdezernenten insbesondere die Vorermittlungen sowie die sonstigen strafrechtlichen Überprüfungen obliegen. Das Diagramm 2 lässt „Quantensprünge“ in der Entwicklung erkennen: Sie beruhen (1) auf Beschlüssen der Justizministerkonferenz zur Personalverstärkung zunächst im Zusammenhang mit der (zumindest faktischen) Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord in den Jahren 1965 und 1969 und später (2) mit der Auswertung der United Nations War Crimes Commission (UNWCC)-Fahndungsunterlagen ab 1987⁹ sowie (3) auf der Intervention des Rechnungshofs Baden-Württemberg von 1990, die zum kurzfristigen Abzug der ausschließlich für die UNWCC-Auswertung abgeordneten Richter und Staatsanwälte führte¹⁰. Ihr Maximum erreichte die

senschaftlern, Journalisten sowie von Privatpersonen und die gehäufteten Auskunftersuchen der Versorgungsämter gem. § 1a BVG seit 1998.

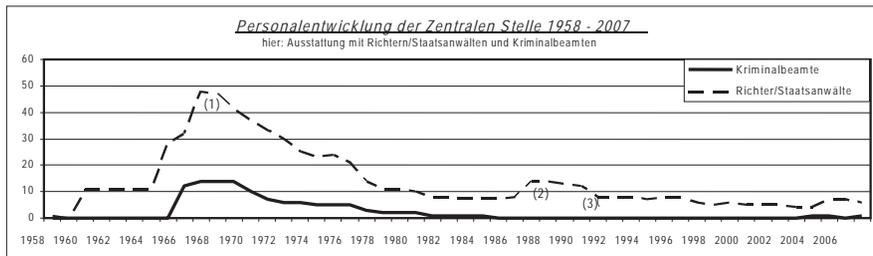
⁸ Nicht zu verwechseln mit der Besetzung der bei den einzelnen Landeskriminalämtern parallel eingerichteten Sonderkommissionen bzw. heute der bei einigen Landeskriminalämtern eingerichteten Ermittlungsgruppen NSG (EG-NSG).

⁹ Vgl. S. 529.

¹⁰ Ebenda.

Personalstärke im Sommer 1968 mit 121 Mitarbeitern (bei einer Soll-Stärke von 124 Mitarbeitern).

Während die Zahl der Dezenten in den neunziger Jahren weiterhin rückläufig war, konnte der derzeitige, seit 1. Oktober 2000 tätige Leiter erreichen, dass die Zahl wieder auf (bis zu) insgesamt 8 Dezenten verstärkt wurde, weil nur so die noch ausstehende Auswertung von bisher nicht bekanntem oder zumindest nicht zugänglichem in- und ausländischem Archivmaterial erledigt werden könne, solange die Aussicht bestehe, einen noch lebenden Täter oder Tatbeteiligten ermitteln und belangen zu können.



Zahlenangaben nach den turnusmäßigen Tätigkeitsberichten der Zentralen Stelle.

III. Neue Aufgaben für die Zentrale Stelle seit Mitte der achtziger Jahre

1. Nachdem die Zentrale Stelle sich jahrelang vergeblich um die Einsichtnahme in die Unterlagen der United Nations War Crimes Commission bemüht hatte, gelang es der Deutschen Botschaft in Washington im Sommer 1986, einen kompletten Microfilm der UNWCC-Fahndungslisten zu beschaffen und der Zentralen Stelle zuzuleiten¹¹. Nach der aufwendigen Reproduktion auf Papierformat konnte im April 1987 mit der Auswertung dieser insgesamt rund 30.000 Namen umfassenden Listen begonnen werden, wozu die Bundesländer je einen weiteren Richter oder Staatsanwalt nach Ludwigsburg abordnen sollten. Nachdem im Zusammenhang mit der Waldheim-Affäre die Zugangsregelung für das UN-Archiv gelockert worden war, erhielt die Zentrale Stelle darüber hinaus im Dezember 1987 auch die den Fahndungslisten zugrunde liegenden Fahndungsakten der einzelnen Mitgliederstaaten in microverfilmter Form, die ebenfalls ausgewertet und in Kopie an die bereits mit einzelnen Personen oder Personengruppen aus den Fahndungslisten befassten Staatsanwaltschaften weitergereicht wurden. Bevor diese Auswertungsarbeiten erledigt waren, veranlasste der Rechnungshof Baden-Württemberg – gegen den Widerstand der Zentralen Stelle – zum 31. Dezember 1990 die Rückberufung der eigens für die UNWCC-Auswertung abgeordneten Richter und Staatsanwälte mit der Begründung, die Personalkosten stünden in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ertrag in Form von Anklageerhebung

¹¹ Gen.-Vorgang III-89. Fundstellen ohne weitere Angabe hier und im Folgenden betreffen Unterlagen, die sich auch jetzt noch im Besitz der Zentralen Stelle befinden und nicht vom Bundesarchiv übernommen wurden.

und Verurteilung. Der Ertrag der Auswertung war, was daraus hervorgehende Anklagen angeht, in der Tat relativ gering. Zum Teil waren die den Fahndungsunterlagen zugrunde liegenden Tatvorwürfe bereits Gegenstand vorausgegangener Ermittlungsverfahren gewesen, zum Teil erwiesen sich die Angaben in den Fahndungsunterlagen auch als unzutreffend. Gleichwohl war die Auswertung dieser Unterlagen unumgänglich. Die Ermittlungen zu einigen größeren Länderkomplexen dauern bei Staatsanwaltschaften und Landeskriminalämtern bis heute an¹².

2. Die Auswertung der UNWCC-Unterlagen war noch nicht abgeschlossen, als sich infolge der politischen Umwälzungen im Ostblock neue Aufgaben für die Zentrale Stelle ergaben:

Jahrzehntelang hatte die DDR-Justiz die Zentrale Stelle ignoriert und den Rechtshilfeverkehr mit ihr mit der formalen Begründung abgelehnt¹³, die Zentrale Stelle sei kein ordentliches Organ der Strafjustiz und habe auch keine strafprozessualen eigenen Befugnisse¹⁴. Des Weiteren wurde die Verweigerung der Zusammenarbeit damit begründet, die Zentrale Stelle sei nicht glaubwürdig, weil ihr (damaliger erster) Leiter, Schüle, selbst Mitglied von NSDAP und SA gewesen sei, dies aber zunächst vor der Öffentlichkeit verheimlicht und erst auf Vorhalt von östlicher Seite eingeräumt habe¹⁵.

Die Wende in der DDR veranlasste die Zentrale Stelle bereits im August 1990, erneut Verbindung zur Generalstaatsanwaltschaft der DDR wegen Gewährung der Einsichtnahme in DDR-Unterlagen über NS-Verbrechen aufzuneh-

¹² Auf Agenturmeldungen von Anfang März 1987, die Zentrale Stelle habe Kopien der UNWCC-Fahndungslisten zur Auswertung erhalten, bemühten sich auch die zuständigen DDR-Behörden darum, derartige Kopien zu erwerben. Die Beschaffung zog sich jedoch bis zum Herbst 1989 hin, sodass es zu der an sich vorgesehenen Auswertung durch das MfS nicht mehr kam. Vgl. Vorgang in: Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (künftig: BStU), MfS HA IX/11 AV 27/89.

¹³ Vgl. hierzu u. a. die Berichte der Zentralen Stelle an das Justizministerium Baden-Württemberg unter Az.: Gen.3–6.

¹⁴ In diesem Sinne waren Vertreter der Warschauer-Pakt-Staaten bei einer Konferenz im Herbst 1965 in Prag übereingekommen; vgl. Akte über die „Ludwigsburger Zentrale“, in: BStU, MfS HA IX/11, RHE „LZ“ Q 20–22. Die Warschauer Vereinbarung von 1964 hinderte zumindest die Volksrepublik Polen nicht, auch in der Folgezeit den Rechtshilfeverkehr mit der Zentralen Stelle unmittelbar – zunächst weiterhin über die Polnische Militärmission in Westberlin – aufrechtzuerhalten; vgl. Herbert Schneider „Polnische Rechtshilfe und deutsche Archivrecherche in Polen für Ermittlungen der Bundesrepublik Deutschland gegen NS-Verbrecher bis 1965“ (unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Kopie bei der Zentralen Stelle unter Az.: 9-1b/26). Entgegen der genannten Vereinbarung erlaubte im Jahre 1968 auch die Sowjetunion einer Delegation der Zentralen Stelle die Einreise zu Archivrecherchen in Moskau und überließ dieser in der Folge umfangreiche Dokumente in Kopie (vgl. Findbücher „Sammlung UdSSR“, Heft 2 bis 7).

¹⁵ Diesen Eklat lancierte die DDR öffentlichkeitswirksam, als sie die NS-Vergangenheit des Leiters der Zentralen Stelle gezielt einen Tag vor dessen Ankunft mit einer Delegation der Zentralen Stelle in Warschau am 3. 2. 1965 durch die DDR-Nachrichtenagentur ADN verbreiten ließ.

men¹⁶. Nach eingehenden Sondierungen in Ostberlin und Potsdam erteilte der Unterausschuss „Organisation der Staatsanwaltschaft“ der Justizministerkonferenz der Zentralen Stelle im Mai 1991 den Auftrag, die einschlägigen Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zu sichten¹⁷. Im Vordergrund dieser Arbeit stand das vom MfS aus den diversen Archiven der DDR zu „operativen Zwecken“ zusammengetragene Material des geheimen sogenannten NS-Archivs, für dessen Archivierung und Auswertung in der Hauptabteilung IX eine selbstständige Abteilung 11 („HA IX/11“) eingerichtet worden war¹⁸. Nach der Wiedervereinigung wurden die Bestände des „NS-Archivs“ zwischen dem Bundesarchiv und dem Archiv des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) aufgeteilt; soweit Unterlagen vom MfS selbst geschaffen worden waren, wurden sie in das Archiv des BStU übernommen, während die übrigen Unterlagen an das Bundesarchiv gingen.

Den Kernbestand im Archiv des BStU bilden die sog. Zentralen Untersuchungsvorgänge (ZUV), die – mit zwei Ausnahmen¹⁹ – personenbezogene Ermittlungen zu NS-Verbrechen zum Gegenstand haben, wobei es sich ganz überwiegend um bereits abgeschlossene Verfahren handelt. Die einzelnen Vorgänge sind nicht nach einem einheitlichen Schema angelegt, sondern sehr unterschiedlich zusammengestellt. Regelmäßig umfassen sie die Untersuchungsakte des MfS, aus der die förmliche Ermittlungs- und Gerichtsakte hervorgegangen ist, außerdem die zugehörige Handakte²⁰. Hinzu kommen dem Ermittlungsverfahren vorausge-

¹⁶ Der Generalstaatsanwalt der DDR bedauerte jedoch in seinem Antwortschreiben vom 14. 9. 1990, dem Ersuchen der Zentralen Stelle nicht mehr entsprechen zu können, weil seine Behörde gem. Einheitsvertrag zum 3. 10. 1990 aufgelöst werde, und verwies statt dessen an die Zentrale Archivverwaltung der DDR (Gen.-Vorgang III-106).

¹⁷ Vgl. hierzu ebenda, SdrBd-(SB) „BStU/MfS“. Die neuen Bundesländer traten der Verwaltungsvereinbarung von 1958/1967 – nach Verhandlungen insbesondere auch zur Zukunftsperspektive für die Zentrale Stelle – mit Wirkung vom 1. 1. 1995 als weitere Mitglieder bei und beteiligten sich seither anteilig an den Kosten.

¹⁸ „Befehl Nr. 39/67“ des Ministers für Staatssicherheit vom 23. 12. 1967, in: BStU, MfS BdL/Dok. Nr. 100 534. Vgl. zum „NS-Archiv“ u. a. Dietrich Muregger/Frank Winkler, Quellen zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung im „NS-Archiv“ des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR, in: IWK. Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 30 (1994), S. 88–97; Dagmar Unverhau, Das „NS-Archiv“ des Ministeriums für Staatssicherheit. Stationen seiner Entwicklung, Münster 1998; Henry Leide, Die verschlossene Vergangenheit. Sammlung und selektive Nutzung von NS-Materialien durch die Staatssicherheit zu justiziellen, operativen und propagandistischen Zwecken, in: Roger Engelmann/Clemens Vollnhals (Hrsg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999, S. 495–530.

¹⁹ BStU, ZUV 44, Aufbewahrung einer illegal beschafften Originalakte des Landgerichts Bonn; BStU, ZUV 76, Material bzgl. Prof. Dr. Ernst Bloch.

²⁰ Aufgrund seiner Doppelnatur zum einen als gesetzlich normiertes strafprozessuales „Untersuchungsorgan“ für politische Strafsachen einschließlich NS-Verbrechen (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 StPO/DDR 1968) und zum anderen als Geheimpolizei und Verfassungsschutz bediente sich das MfS für seine Ermittlungen zu NS-Verbrechen nicht nur der strafprozessual zulässigen Methoden, sondern daneben in der Regel gerade auch heimlicher Methoden, die bei strafprozessualen Ermittlungen an sich unzulässig waren (z. B. Postkontrolle, „konspirative Wohnungsdurchsuchungen“, „legendierte“ Beschaffung von ärztlichen Unterlagen zum Gesundheitszu-

gangene geheime Vorgänge des MfS zur Aufklärung der Person des Tatverdächtigen, zur Begründetheit des Tatverdachts und zur Haftfähigkeit in Form der sogenannten operativen Personenkontrolle und der anschließende „operative Vorgang“²¹. Wenn im Rahmen von Vorermittlungen gegen bestimmte Einzelpersonen weitere DDR-Bürger als ehemalige Angehörige derselben militärischen oder polizeilichen Einheit als Tatbeteiligte in Betracht kamen, wurden die Vorermittlungen – unter Federführung der Zentrale des MfS in Berlin – verschiedentlich zu sogenannten Zentralen Operativen Vorgängen (ZOV)²² zusammengefasst, ohne dass es jedoch darüber hinaus grundsätzlich zu systematischen Ermittlungen nach Art der Zentralen Stelle in Ludwigsburg kam, weil die DDR sich ja als betont antifaschistisch verstand und NS-Täter ganz überwiegend in der Bundesrepublik ortete.

Die Sichtung der Zentralen Untersuchungsvorgänge durch Mitarbeiter der Zentralen Stelle erstreckte sich in der Folge auch auf weitere strafrechtlich relevant erscheinende MfS-Unterlagen. Diese Tätigkeit zog sich aus personellen Gründen und, weil manche Vorgänge, etwa wegen Herausgabe an Gerichte, zeitweise nicht zur Verfügung standen, bis 2002 hin. Die anschließende Auswertung mit Abgleich mit den Unterlagen der Zentralen Stelle ist inzwischen weitgehend erfolgt, konnte jedoch aus personellen Gründen noch nicht beendet werden, so dass eine abschließende Bewertung noch nicht möglich ist. Wenn bei der Auswertung festgestellt wurde, dass die einem ZUV zugrunde liegende Tat bereits Gegenstand eines bundesdeutschen Ermittlungsverfahrens gewesen war oder dass der Gegenstand eines ZUV in sonstiger Weise für ein staatsanwaltschaftliches Verfahren von Belang sein konnte, wurde der der Zentralen Stelle vorliegende Aktenauszug der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis und weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit zugeleitet; ansonsten wurde grundsätzlich für jeden ZUV ein gesonderter Überprüfungsvorgang (Az: AR) angelegt, aus dem dann bei entsprechenden Verdachtsgründen ein förmlicher Vorermittlungsvorgang (AR-Z) hervorging, der seinerseits nach Abschluss der hiesigen Vorermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Der Ertrag der Auswertung des NS-Archivs mag sich in engen Grenzen halten; trotzdem wurde der dahingehende Auftrag der Zentralen Stelle zu Recht erteilt,

stand des Tatverdächtigen). Die förmliche Ermittlungsakte lässt derlei Ermittlungshandlungen nicht erkennen, weil sie in der Regel nur einen beschränkten, zur Kenntnis von Staatsanwaltschaft und Gericht bestimmten Auszug aus der Gesamtheit der getätigten Ermittlungen enthält.

²¹ Erst wenn im geheimen Vorverfahren der Tatverdächtige ausreichend identifiziert war, wenn ausreichende Beweise „erarbeitet“ waren, wenn die Haftfähigkeit bejaht und wenn schließlich auch entschieden war, dass politische Gründe der Strafverfolgung im Einzelfall nicht entgegenstanden, wurde – mit Zustimmung des Ministers Mielke – das förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, das dann – ohne Aufdeckung der bisherigen geheimen Ermittlungen – regelmäßig sogleich mit dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls und auf Anordnung der Durchsuchung begann und von vornherein weitgehend auf eine Verurteilung zugeschnitten war (so auch noch in der letzten großen NSG-Strafsache der DDR 1988/89, in: BStU, ZUV 82 – Jakob H. –).

²² Vgl. insbesondere die ZOV „Bestien“ und ZOV „Banditen“ jeweils primär im Bezug auf ehemalige Angehörige von Polizeibataillonen.

weil nur so festgestellt werden konnte, inwieweit die DDR über relevante Unterlagen über NS-Verbrechen verfügte, die sie aus politischen Gründen der Zentralen Stelle vorenthielt, um zugleich aber der bundesdeutschen Justiz den Vorwurf machen zu können, sie schone NS-Verbrecher²³.

Die Anfang der neunziger Jahre begonnene und dann unterbrochene Sichtung der vom Bundesarchiv übernommenen Unterlagen aus dem ehemaligen „NS-Archiv“ des MfS wurde 2006 fortgeführt, nachdem das Bundesarchiv die Erschließung dieses Bestandes weitgehend abgeschlossen hat²⁴. Die Detailauswertung konnte aus personellen Gründen noch nicht zu Ende geführt werden²⁵. Bei dem Bestand handelt es sich überwiegend um polizeiliche und gerichtliche Vorgänge aus der Anfangszeit der DDR, als das MfS noch nicht die ausschließliche Zuständigkeit als „Untersuchungsorgan“ für politische Strafsachen einschließlich NS-Verbrechen an sich gezogen hatte.

3. Ein großes Betätigungsfeld tat sich für die Zentrale Stelle Ende der neunziger Jahre auf. Gleich nach dem Zweiten Weltkrieg ergingen wegen deutscher NS-Verbrechen in Italien einige Verurteilungen, teils durch alliierte Gerichte und teils durch die italienische Justiz. Danach kam die Strafverfolgung zum Stillstand – angeblich mit Rücksicht auf die Einbindung der Bundesrepublik in das westliche Verteidigungsbündnis, die eine weitere Strafverfolgung von NS-Tätern ausschließe, in Wirklichkeit jedoch aus einem völlig anderen Grund: Wäre die Strafverfolgung deutscher Kriegsverbrechen in Italien fortgesetzt worden, hätte Italien eigene Bürger wegen der mannigfachen Kriegsverbrechen, deren sie sich auf dem Balkan und in Nordafrika schuldig gemacht hatten, an das Ausland ausliefern müssen. Um dieser unerwünschten Folge aus dem Wege zu gehen, wurden 695 Ermittlungsakten über deutsche Kriegs- und NS-Verbrechen in Italien 1960 bei der Militärgeneralstaatsanwaltschaft in Rom im sogenannten Schrank der

²³ So besonders plastisch in: BStU, ZUV 20. Dem MfS war bekannt, dass einer der Thälmann-Mörder, Erich G., in der Bundesrepublik eine Gaststätte betrieb, jedoch hielt es dieses Wissen unter Verschluss, sodass das bundesdeutsche Verfahren der Zentralstelle Köln eingestellt werden musste. Als dieser Sachverhalt durch Sichtung und Auswertung von ZUV 20 bekannt wurde, war G. jedoch bereits verstorben und konnte somit nicht mehr belangt werden. Zugleich ließ die Auswertung in Bezug auf die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der DDR gerade auch die zentrale Rolle des MfS erkennen, das sich im Rahmen der geheimen Vorermittlungen systematisch auch illegale Ermittlungsmethoden anmaßte und sich trotz begründeten Tatverdachts vorbehielt, die an sich gebotene Strafverfolgung zu unterlassen, wenn dies aus „operativen“, insbesondere politischen Gründen für opportun erachtet wurde, und das bis in die Hauptverhandlung hinein regierte, indem es an den Vorberatungen zwischen Oberstem Gericht, Generalstaatsanwaltschaft, erkennendem Gericht und Bezirksstaatsanwaltschaft teilnahm und den äußeren Rahmen und Ablauf der Hauptverhandlung mitbestimmte.

²⁴ Vgl. hierzu insbesondere Michael Hollmann, Das „NS-Archiv“ des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und seine archivische Bewältigung durch das Bundesarchiv, in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 9 (2001), H. 3, S. 53–62, und Sabine Dumschat/Ulrike Möhlenbeck, Aufarbeitung des „NS-Archivs“ des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR: Abschluss der ersten Projektphase, in: Ebenda 12 (2004), H. 2, S. 40–46.

²⁵ Gen.Vorgang III-105.

Schande weggeschlossen, bis sie dann 1994 wiederentdeckt wurden²⁶. Nach diesem Eklat wurden die Akten an die jeweils zuständige Militärstaatsanwaltschaft mit dem Auftrag zur Wiederaufnahme und Fortführung der Ermittlungen verteilt. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Anfragen an deutsche Behörden, primär über Interpol, gerichtet. Auf deutscher Seite, speziell bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die über das Bundeskriminalamt mit den italienischen Anfragen befasst wurde, gaben diese zunächst keinen Anlass zur Aufnahme eigener Ermittlungen, weil die Anfragen sich regelmäßig auf namentlich genannte Personen, deren Name häufig entstellt wiedergegeben wurde, bezogen und den meist nur lapidaren Vermerk trugen, die Anfrage erfolge „wegen eines am ... in ... begangenen Kriegsverbrechens“; die Zentrale Stelle ist aber nach der Verwaltungsvereinbarung von 1958/1967 grundsätzlich nur für die Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen „außerhalb der eigentlichen Kriegshandlungen“ zuständig, also gerade nicht für Kriegsverbrechen.

Das änderte sich jedoch bald, als klar wurde, dass es sich bei den angeblichen Kriegsverbrechen zumindest teilweise auch um ideologisch begründete NS-Verbrechen handeln dürfte, für die die Zentrale Stelle zuständig ist. Auf dieser Basis wurde daraufhin ein Rechtshilfeersuchen an die italienische Militärgeneralstaatsanwaltschaft in Rom auf Gewährung von Einsicht in die Ermittlungsakten der Militärstaatsanwaltschaft gerichtet. Nach und nach wurden dann ab 2003 die Militärstaatsanwaltschaften aufgesucht und die dortigen Akten konsultiert. Diese Sichtung ist im Wesentlichen abgeschlossen, die Auswertung der vorliegenden Aktenauszüge führte zur Einleitung von über 140 Überprüfungsverfahren, von denen bisher 79 Verfahren als förmliche Vorermittlungsverfahren an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Während in Italien – regelmäßig in Abwesenheit der deutschen Angeklagten – bereits eine Reihe von Urteilen ergangen ist, nehmen die deutschen Ermittlungen – die in der Regel erst später begannen – meist erheblich mehr Zeit bis zur Abschlussverfügung in Anspruch; von der Presse wird dies häufig mit Unverständnis quittiert, weil nicht berücksichtigt wird, dass nach deutschem Recht der Schuldnachweis in derartigen Fällen wesentlich höhere Anforderungen stellt als nach italienischem Recht.

4. Als der Bundestag 1998 beschloss, mit Rücksicht auf die vorausgegangene Kürzung der erhöhten Renten für DDR-Funktionäre auch die Versorgungsrenten aus der NS-Zeit, insbesondere die Kriegsofferrenten, überprüfen zu lassen, wurde das Bundesversorgungsgesetz (BVG) um § 1a ergänzt²⁷:

„1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat [...]. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein

²⁶ Vgl. u. a. die Aufsätze von Franco Giustolisi, Gli Scheletri Dell’Armadio (= Die Skelette des Schrankes), in: *Micro Mega* Nr. 1/2000, S. 345 ff., sowie Filippo Focardi/Lutz Klinkhammer, La questione dei „criminali di guerra“ italiani e una Commissione di inchiesta dimenticata, in: *Contemporanea* 4 (2001), S. 497–528.

²⁷ Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. 1. 1998, BGBl 1998 I, S. 66.

Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben [...]“

In der Folgezeit wurde auch die Zentrale Stelle mit Anfragen der Versorgungsämter regelrecht überschwemmt: ca. 3.200 Anfragen (1998), ca. 6.900 (1999), ca. 5.800 (2000), 2775 (2001), 1.304 (2002) und 788 (2003). Die Zentrale Stelle musste deshalb vorübergehend durch Abordnung von Personal der Versorgungsverwaltung verstärkt werden, um die Anfragen einigermaßen zeitnah erledigen zu können.

Ein positiver Nebeneffekt der Novellierung des BVG bestand darin, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die bis dahin nur in manueller Form geführte Kartei der „Verfahrensübersicht“ der bei der Zentralen Stelle anhängig gewordenen Vorermittlungsverfahren und der damit korrespondierenden staatsanwaltschaftlichen NSG-Verfahren in eine elektronische Datei überführen ließ, sodass mit einiger Verzögerung die elektronische Datenverarbeitung auch bei der Zentralen Stelle Einzug hielt.

5. Über Originalakten verfügt die Zentrale Stelle in der Regel nur im Bereich der AR-Vorgänge, zu denen die zahlreichen sogenannten Überprüfungsvorgänge gehören; außerdem verwahrt sie Anfragen von Wissenschaftlern, Behörden sowie Privatpersonen und schließlich sog. Korrespondenzvorgänge zu staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren, die nicht von der Zentralen Stelle ausgegangen und deshalb nicht unter dem gesonderten Aktenzeichen AR-Z registriert sind. Förmliche Vorermittlungsakten (Az.: AR-Z) dagegen werden nach Abschluss der Vorermittlungen regelmäßig im Original an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben, während in Ludwigsburg lediglich ein Duplikat verbleibt; die übernehmende Staatsanwaltschaft ist jedoch durch die Verwaltungsvereinbarung von 1958/1967 gehalten, die Zentrale Stelle über den Fortgang des Verfahrens durch Überlassung von Abschriften u. ä. zu unterrichten (was leider mit sehr unterschiedlicher Intensität beachtet wird). Gleichwohl werden Unterlagen über NSG-Verfahren nirgends sonst so konzentriert aufbewahrt wie in Ludwigsburg, sodass die Zentrale Stelle schon deshalb als erste Anlaufstelle für Archivrecherchen geschätzt und in Anspruch genommen wird, was jedoch deren Dezernenten zunehmend bei der Erledigung ihrer justiziellen Ermittlungstätigkeit beeinträchtigt.

Um die Zentrale Stelle von derartigen justizfremden Aufgaben zu entlasten und um zugleich die sachgerechte Erhaltung der in Jahrzehnten angesammelten Unterlagen sicherzustellen, vereinbarten die Bundesländer als Träger Anfang 2000 mit der Bundesregierung, dass die Unterlagen der Zentralen Stelle vom Bundesarchiv – und zwar von einer Außenstelle im Dienstgebäude in Ludwigsburg – übernommen werden, soweit sie nicht mehr für die laufende Arbeit der Zentralen Stelle benötigt würden²⁸.

²⁸ Vereinbarung für die Übernahme der Unterlagen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv (in Kraft seit 17. 4. 2000 mit Wirkung ab 1. 1. 2000), veröffentlicht u. a. im Justizblatt Rheinland Pfalz, Nr. 9/2000, vom 26. 6. 2000.

Diese Vereinbarung wurde zum 1. April 2000 vollzogen und inzwischen dahin konkretisiert, dass alle Verfahrensakten (Az.: AR-Z und AR) bis 1999 als Archivgut vom Bundesarchiv übernommen wurden, während alle ab 2000 entstandenen Unterlagen als Behördenschriftgut weiterhin bei der Zentralen Stelle verbleiben, ebenso die Dienst-/Generalakten der Zentralen Stelle²⁹.

IV. Vier markante NSG-Verfahren der letzten Jahrzehnte

Die nachfolgend vorgestellten vier der letzten Verfahren gegen NS-Täter verdeutlichen die Schwierigkeiten, mit denen Ermittler und Gerichte Jahrzehnte nach der Tat konfrontiert werden, sie zeigen aber auch auf, dass eine frühere strafjuristische Aufarbeitung der Verbrechen überwiegend nicht am Unwillen der Verantwortlichen scheiterte, sondern an den besonderen Umständen des Einzelfalles.

1. Josef Schwammberger³⁰

Der Fall Josef Schwammberger kann in mehrfacher Hinsicht als außergewöhnlich gelten. Zunächst dauerte es nahezu zwei Jahrzehnte, bis die Verbrechen Schwammbergers den deutschen Ermittlungsbehörden überhaupt bekannt wurden. Neun weitere Jahre gingen ins Land, bis man den Aufenthaltsort Schwammbergers in Argentinien kannte. Aus bis heute nicht vollständig geklärten Gründen gelang es Schwammberger jedoch, sich der Festnahme durch die argentinische Polizei zu entziehen. Erst im November 1987 gab ein Hinweisgeber nach Aussetzung einer Belohnung in Höhe von 300.000 US-Dollar das genaue Versteck Schwammbergers in Argentinien preis, was am 14. November 1987 zur Festnahme führte. Die argentinischen Behörden und Gerichte standen damit vor gravierenden rechtlichen Problemen. Diese resultierten zum einen aus der Frage der Geltung des deutschen Strafrechts, da die Taten Schwammbergers nach argentinischem Recht verjährt waren. Zum anderen verbot die argentinische Verfassung die Auslieferung Schwammbergers, der 1965 argentinischer Staatsbürger geworden war. Erst nachdem man ihm die Staatsbürgerschaft aberkannt hatte, wurde Schwammberger am

²⁹ Auskünfte an außenstehende Dritte aus Unterlagen, die vom Bundesarchiv übernommen wurden, fallen jetzt in dessen Zuständigkeit, ebenso die Betreuung von Besuchern zwecks Akteneinsicht; ausgenommen hiervon sind lediglich die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen aktueller strafrechtlicher Ermittlungen. In Fällen der letzteren Art obliegen Auskunftserteilung und Besucherbetreuung weiterhin der Zentralen Stelle. Mit Rücksicht auf laufende Ermittlungen kann diese für bestimmte Vorgänge eine Art „Sperrerkklärung“ abgeben, wenn anderenfalls eine Beeinträchtigung der aktuellen Ermittlungen zu befürchten ist. Die Zentrale Stelle war in diesen Fällen in die Ermittlungen in jeweils unterschiedlicher Weise mit eingebunden, was hier jedoch aus Platzgründen nicht näher ausgeführt werden kann.

³⁰ Vgl. hierzu auch Kurt Schrimm, Aus der Arbeit eines Ermittlers in NS-Verfahren: Betrachtungen zum Verfahren gegen Josef Schwammberger, in: Hans H. Pöschko (Hrsg.), Die Ermittler von Ludwigsburg. Deutschland und die Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Berlin 2008, S. 136–151 (zuerst veröffentlicht in: Alfred B. Gotwaldt/Norbert Kampe/Peter Klein, „NS-Gewaltherrschaft“. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005, S. 420 ff.).

2. Mai 1990 ausgeliefert. Am 10. August 1990 wurde Anklage vor dem Landgericht/Schwurgericht Stuttgart gegen ihn erhoben. Die Hauptverhandlung begann am 26. Juni 1991 und erstreckte sich über 63 Prozesstage. Schwammberger wurde am 18. Mai 1992 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, seine Revision wurde vom Bundesgerichtshof am 1. Juni 1993 als unbegründet verworfen.

Josef Schwammberger wurde am 14. Februar 1912 in Brixen in der damaligen k. u. k. Monarchie geboren. Nach dem Ersten Weltkrieg übersiedelte die Familie nach Innsbruck, wo Schwammberger aufwuchs. Schon früh wandte er sich dem Nationalsozialismus zu. Bereits 1933 trat er in die SS und in die NSDAP ein. Noch vor dem Krieg erhielt er eine militärische Ausbildung, wurde dann aber aus gesundheitlichen Gründen als nicht kriegsverwendungsfähig angesehen. Am 13. November 1939 wurde er zur Waffen-SS nach Krakau eingezogen, wegen seiner körperlichen Gebrechen jedoch einem Ersatzbataillon zugeteilt. Von März 1942 bis Dezember 1942 war er Kommandant des Zwangsarbeitslagers Rozwadow, im Anschluss daran wurde er zum Kommandanten des Ghettos A in Przemysl ernannt. Nach der Auflösung dieses Ghettos leitete er von Februar 1944 bis zu dessen Liquidierung das Zwangsarbeitslager Mielec. Schwammberger wurde bereits im Juli 1945 unter falschem Namen in Innsbruck festgenommen und den französischen (Besatzungs-)Behörden übergeben. In der Nacht vom 2. zum 3. Januar 1948 gelang ihm jedoch mit fremder Hilfe die Flucht aus dem Kriegsgefangenenlager Oradour, von Genua aus gelangte er mit einem französischen Liberty-Schiff noch im Jahr 1948 nach Buenos Aires. Die Fahrtkosten wurden von einer kirchlichen Institution getragen. In Argentinien lebte der verheiratete Familienvater als unauffälliger Bürger, der seinen Lebensunterhalt in wechselnden Berufen verdiente und zuletzt eine staatliche Rente bezog.

Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 18. Mai 1992 lautete auf lebenslange Freiheitsstrafe wegen siebenfachen Mordes, davon in je einem Fall in zwei, vier, sechs und mindestens zehn tateinheitlichen Fällen sowie wegen 32 Fällen der Beihilfe zum Mord, davon in je einem Fall in drei, mindestens zehn, mindestens hundert und mindestens fünfhundert tateinheitlichen Fällen. Dies besagt, dass Schwammberger nachweislich an der Tötung von mindestens 635 Menschen beteiligt war. Wegen einer weit höheren Zahl von Tötungen wurde er nur deshalb nicht verurteilt, weil das Gericht in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht ausschließen mochte, dass in manchen Fällen „nur“ verjährter Totschlag vorgelegen hat, oder weil ihm die Tat nicht mehr sicher nachgewiesen werden konnte.

Bei den von Schwammberger begangenen Morden handelte es sich um willkürliche und brutale Tötungen von Ghettoinsassen in dem sicheren Bewusstsein, hierfür nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, um die Erschießung mutmaßlich oder tatsächlich arbeitsunfähiger Häftlinge, um von ihm so bezeichnete Straffaktionen wegen Bagatelvergehen und um „von oben“ befohlene Massenexekutionen anlässlich der Räumung des Ghettos. Sicher gab es NS-Täter, die weit mehr Morde auf dem Gewissen hatten als Schwammberger; es sind jedoch nur wenige Fälle bekannt, in denen ein Einzelner derart viele Menschen aus eigenem Antrieb mit eigener Hand umgebracht hat. Die Taten Schwammbergers (und vieler anderer) waren ein Produkt eines fanatischen Glaubens an eine Ideologie

und an den obersten Prediger dieser Ideologie, gepaart mit einer Machtfülle, der er charakterlich nicht gewachsen war.

Im Verlauf der Ermittlungen waren weitere Taten Schwammbengers bekannt geworden, die nicht Gegenstand der Auslieferungsbewilligung gewesen waren. Nach entsprechender Nachbewilligung durch die argentinischen Behörden erhob deshalb die Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 1994 erneut Anklage wegen Mordes bzw. Beihilfe in 144 Fällen. Dieses Verfahren wurde aber später wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Schwammbenger bestritt bis zuletzt die ihm zur Last gelegten Taten und bezeichnete das Verfahren als „Komplott“. Am 18. März 2002 entschied die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Mannheim, dass die Schwere der Schuld die Vollstreckung von 25 Jahren der lebenslänglichen Freiheitsstrafe gebiete. Ein Gnadengesuch lehnte der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg am 23. April 1998 ab. Josef Schwammbenger verstarb am 3. Dezember 2004 in Straftaft.

Der Fall Schwammbenger ist ein Beweis dafür, dass es richtig war, die Verjährung für Mord aufzuheben. Die Verbrechen Schwammbengers wurden in Deutschland erst 1963, also beinahe 20 Jahre nach Kriegsende, bekannt, und auch das zunächst nur fragmentarisch. Neun weitere Jahre dauerte es, bis ein erster Hinweis auf seinen Aufenthaltsort einging, erst 45 Jahre nach Kriegsende gelangte er in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Ermittlungsbehörden und Gerichte. Der Gedanke, dass ein Massenmörder wie er seiner gerechten Strafe allein infolge des Zeitablaufs entgangen wäre, ist nur schwer erträglich.

2. Julius V.

Das Verfahren gegen J. V. weicht in mehrfacher Hinsicht von „normalen“ Verfahren gegen NS-Täter ab. Zunächst meldete sich der einzige Belastungszeuge erst 1998, und zwar per Postkarte beim Simon-Wiesenthal-Center in Wien. Sodann wurde V. allein aufgrund der Aussage eines ehemals Untergebenen, also nicht eines Zeugen, der zur „Opferseite“ zu zählen ist, verurteilt. Schließlich waren Staatsanwaltschaft und Gericht zwar von der Schuld des Angeklagten überzeugt, die Bemühungen, das Motiv des Beschuldigten zu klären, blieben jedoch erfolglos.

V. war SS-Untersturmführer und zuletzt Lehrer an einer Nachrichtenschule der Waffen-SS in Leitmeritz im Protektorat Böhmen-Mähren. Der Zeuge, A. L., war zum Tatzeitpunkt im Rang eines SS-Oberjunkers Schüler an dieser Nachrichtenschule. Im Februar 1945 mussten die jüdischen Insassen der „Kleinen Festung“ in Theresienstadt einen Panzergraben ausheben, die Angehörigen der Nachrichtenschule hatten die Häftlinge bei der Arbeit zu bewachen. Ohne erkennbaren Anlass und völlig unvermittelt ergriff der spätere Angeklagte ein Gewehr und erschoss sieben im Graben arbeitende Juden.

Sowohl der ermittelnde Staatsanwalt als auch die ihn unterstützenden Polizeibeamten standen der Aussage von A. L. zunächst skeptisch gegenüber. Dies vor allem deshalb, weil zunächst kein Grund dafür ersichtlich war, dass sich der Zeuge erst nach Jahrzehnten meldete. In mehreren sehr ausführlichen Vernehmungen hinterließ der Zeuge jedoch einen äußerst glaubwürdigen Eindruck. Drei von ihm namentlich benannte weitere Augenzeugen gaben – auch bei rich-

terlichen Vernehmungen – übereinstimmend an, diesen Vorfall nicht zu kennen. Von der Staatsanwaltschaft beauftragte Beamte des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg fanden dann eine Liste, in welcher über 1000 Personen verzeichnet waren, die zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt Schüler in der Nachrichtenschule waren und deshalb als Zeugen in Betracht kamen. Mit einem nahezu beispiellosen Aufwand gelang es der Polizei, die Identität und den Aufenthalt von über 400 dieser Personen zu ermitteln und diese zu vernehmen. Keiner dieser Zeugen konnte (oder wollte) die Aussage von A. L. bestätigen, der aber trotz dieses Ergebnisses der polizeilichen Ermittlungen bei seiner Aussage blieb.

Damit entstand eine in dieser Form nahezu einmalige Beweissituation. Nachdem feststand, dass sich A. L. und die von ihm benannten Augenzeugen am Tatort aufhielten und V. zur genannten Tatzeit deren Vorgesetzter war, konnte ein Irrtum ausgeschlossen werden. Entweder trafen die von A. L. erhobenen Vorwürfe zu, oder dessen Aussage war vorsätzlich falsch. Da kein Grund für eine vorsätzliche Falschaussage ersichtlich war, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Landgericht Ravensburg wegen Mordes in sieben Fällen. Im Verlauf der mehrmonatigen Hauptverhandlung, die seitens der Verteidigung teilweise sehr emotional geführt wurde, blieb die Beweislage unverändert: A. L. hielt trotz heftiger Angriffe seitens der Verteidiger an seiner Aussage fest, die übrigen Zeugen bestätigten diese ungeachtet der Androhung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfes der Falschaussage nicht. Die Bemühungen des Gerichts konzentrierten sich im Wesentlichen auf die Frage, welches Motiv A. L. für eine möglicherweise falsche Anschuldigung des J. V. haben könnte. Trotz intensiver Bemühungen konnte ein solches nicht gefunden werden. V. wurde wegen Mordes in sieben Fällen zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Verteidigung und Staatsanwaltschaft legten gegen das Urteil Revision ein, die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der Überprüfung, ob eine Anwendung der von der BGH-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur lebenslangen Freiheitsstrafe bei heimtückischem Mord auch auf Mord aus niedrigen Beweggründen rechtens sei. J. V. verstarb kurze Zeit vor der höchstrichterlichen Entscheidung und hat somit nach dem Gesetz als unschuldig zu gelten.

3. Anton Malloth

Der am 13. Februar 1912 in Innsbruck geborene Anton Malloth wuchs bei Verwandten in Schenna/Südtirol auf. Als italienischer Staatsangehöriger wurde er am 5. April 1939 zur italienischen Wehrmacht eingezogen und am 13. September 1939 als Unteroffizier entlassen. Im Dezember 1939 optierte er für die deutsche Staatsangehörigkeit, im Februar 1940 wurde er zur Schutzpolizei in Innsbruck eingezogen und dort zwei Monate lang ausgebildet. Seinen Dienst in der „Kleinen Festung“ Theresienstadt trat er am 20. Juni 1940 an. Bei der „Kleinen Festung“ handelte es sich um eine Außenstelle des Gestapo-Gefängnisses Prag-Pankraz. Die Mehrzahl der Gefangenen waren Untergrundkämpfer des tschechoslowakischen Widerstandes, Politiker, Künstler und Intellektuelle. Später kamen auch Kriegsgefangene und rassistisch verfolgte Personen, insbesondere jüdischer Herkunft, hinzu. Von 1940 bis Kriegsende im Mai 1945 waren 30.000 bis

35.000 Häftlinge in der „Kleinen Festung“ inhaftiert, von denen nachweislich 2.500, wahrscheinlich aber eine weitaus größere Zahl, ums Leben kamen.

Die Bewachung der Gefangenen oblag innerhalb des Lagers Aufsehern der Gestapo, zu denen auch Malloth gehörte. Das Leben der Häftlinge war von Willkür und Gewalt geprägt. Entgegen der geltenden Polizeigefängnisverordnung vom 1. Januar 1940, wonach die Aufsichtsbeamten den Gefangenen gegenüber die gebotene Zurückhaltung zu üben hatten, errichteten die Aufseher in der „Kleinen Festung“ ein unmenschliches Regime. Schwerste Misshandlungen und Tötungen von Häftlingen gehörten zum Alltag. Die Aufseher gerieten sich als Herrscher über Leben und Tod, wobei sie häufig aus eigener Initiative handelten.

Gegen Kriegsende flüchtete Anton Malloth vor der heranrückenden Roten Armee und lebte in der Folgezeit in Tirol. Wegen des Vorwurfs der Misshandlung und Tötung zahlreicher Häftlinge beehrte die tschechoslowakische Republik die Auslieferung Malloths, welche vom Landesgericht Innsbruck mangels ausreichender Beweise abgelehnt wurde. Ein Versuch, die italienische Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen, scheiterte; Malloth wurde im Jahr 1988 in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben.

Wegen der ihm als Aufseher in der „Kleinen Festung“ zur Last gelegten Verbrechen wurden verschiedene Straf- und Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt – lange ohne Erfolg. So verurteilte ihn das außerordentliche Volksgericht in Leitmeritz am 24. September 1948 in Abwesenheit zum Tode durch den Strang. In einem Wiederaufnahmeverfahren hob das Kreisgericht Aussig im Jahr 1969 das Urteil vom 24. September 1948 in vollem Umfang auf und verwies das Verfahren zur Neuaufnahme der Ermittlungen an die dortige Kreisstaatsanwaltschaft. Ein 1963 von der Staatsanwaltschaft Graz eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde wegen unbekanntes Aufenthaltes des Angeklagten eingestellt. Seit 1970 ermittelte die Staatsanwaltschaft Dortmund als Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen gegen Malloth. Das Verfahren wurde mit Verfügungen vom 23. April 1979, 3. März 1980, 7. Januar 1990 und 14. März 1990 eingestellt. Der Wiederaufnahme der Ermittlungen am 5. April 1993 folgte am 1. April 1999 erneut eine Einstellungsverfügung.

Aufgrund neuer Erkenntnisse leitete die Staatsanwaltschaft München I im Jahr 2000 ein neues Ermittlungsverfahren gegen den nunmehr in Pullach wohnhaften Malloth ein und erhob Anklage beim Landgericht München I. Nach 12-tägiger Hauptverhandlung wurde Malloth am 30. Mai 2001 wegen Mordes und versuchten Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte im September 1943 zwei Mal in Tötungsabsicht auf einen Häftling schoss, weil dieser einen Blumenkohl gestohlen hatte. Da nicht geklärt werden konnte, ob der Häftling an den Verletzungen starb, beließ es das Gericht bei einer Verurteilung wegen versuchten Mordes. Nach der weiteren Feststellung des Gerichts misshandelte der Angeklagte Ende 1944 einen Häftling aus nichtigem Anlass mit einem Schlagstock und durch Stiefeltritte so schwer, dass er verstarb. Von einem weiteren Vorwurf des Mordes sprach das Gericht den Angeklagten aufgrund unzureichender Beweise frei. Die gegen das Urteil eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof am 21. Februar 2002.

Malloth verstarb am 31. Oktober 2002, nachdem er 10 Tage zuvor wegen Haftunfähigkeit aus dem Gefängnis entlassen worden war. Die der Anklage der Staatsanwaltschaft München I zugrunde liegenden Vorwürfe waren nicht Gegenstand des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Dortmund. Anlass für die Aufnahme der Ermittlungen durch das Bayerische Landeskriminalamt war vielmehr die Aussage eines Zeugen vor der Staatsanwaltschaft Prag am 8. Oktober 1999, also rund 55 Jahre nach dem Tatgeschehen. Auch die Namen weiterer Zeugen, auf deren Aussage das Münchner Gericht seine Verurteilung stützte, waren zuvor nicht bekannt gewesen.

4. Prof. Dr. Rosemarie A.

Das Verfahren gegen Prof. Dr. A. vor dem Landgericht Gera ist ein besonders beredtes Zeugnis für die Schwierigkeiten einer Strafverfolgung nahezu 65 Jahre nach dem Tatgeschehen³¹. Die Angeschuldigte war nach den Feststellungen des Gerichts vom 1. Mai 1940 bis zum 21. Mai 1942 als Assistenzärztin in den Thüringischen Landesheilstätten in Stadtroda beschäftigt und mit der Leitung der psychiatrisch-neurologischen Frauenstation beauftragt worden. Ihr wurde von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, eine 35 Jahre alte Patientin durch gezielte Erhöhung der therapeutisch erforderlichen Medikamentendosis, und zwar ausschließlich mit dem Ziel einer Schlafmittelvergiftung, als „lebensunwert“ getötet zu haben. Das Verfahren wegen weiterer, ähnlich gelagerter Tötungsdelikte war zuvor von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

Die Anklage stützte sich auf vier Sachverständigengutachten, nämlich eines Arztes für Neurologie und Psychiatrie, eines Facharztes für Innere Medizin, eines Apothekers für klinische Pharmazie und eines Gerichtsmediziners. Aufgrund eines Gutachtens eines weiteren Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, das von der Verteidigung in Auftrag gegeben worden war und die bisherigen Gutachten anzweifelte, sah sich das Gericht veranlasst, zwei neue Gutachter einzuschalten, und zwar einen Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Psychoanalyse und einen Arzt für Innere Medizin und Klinische Pharmakologie. Letztere kamen zum Ergebnis, dass die Patientin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an einer Schlafmittelvergiftung verstorben sei; die von der Angeklagten gestellte Diagnose einer ausgeprägten „Erregtkatatonenschizophrenie“ sei so gut wie sicher zutreffend gewesen. Die medikamentöse Therapie habe dem damaligen Wissensstand zur Behandlung der diagnostizierten Krankheit entsprochen, für die Annahme einer medizinischen Fehlbehandlung fehlten jedwede Hinweise. Diese Ergebnisse wurden von den von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beauftragten Sachverständigen in ihren Gegendarstellungen zum Teil heftig angegriffen.

³¹ In der DDR war Rosemarie A. – sie wurde vom SED-Regime mit diversen hohen Auszeichnungen, u. a. dem „Vaterländischen Verdienstorden“ der DDR, bedacht – aus politischen Gründen von Strafverfolgung verschont geblieben, obwohl ihre Tätigkeit in der Anstalt Stadtroda und ihre mutmaßliche Verwicklung in die Euthanasie den Ermittlungsbehörden bekannt geworden war.

Knapp zehn Monate nach Anklageerhebung legte der Verteidiger ein hausärztliches Attest vor, in welchem die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten angezweifelt wurde. Zu dieser Frage gab die Strafkammer ein weiteres Gutachten in Auftrag. Der Sachverständige, ein Facharzt für Innere Medizin, Klinische Geriatrie, physikalische und rehabilitative Medizin, kam zum Ergebnis, dass die Angeschuldigte in ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, in ihrer Kommunikationsfähigkeit und ihrer emotionalen Belastbarkeit so erheblich eingeschränkt sei, dass sie nicht in der Lage sei, an einer Hauptverhandlung teilzunehmen und dieser zu folgen. Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die Angeschuldigte 89 Jahre alt und wog 40 Kilogramm.

Unter Zugrundelegung dieses Gutachtens lehnte die Strafkammer am 9. Februar 2005 die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Bemerkenswert ist, dass sich die Kammer mit diesem Beschluss, der einer rechtlichen Überprüfung wohl mühelos standgehalten hätte, nicht aus der Verantwortung stahl, sondern auch zu den übrigen Problemen Stellung bezog. Sie sah sich zu der Feststellung veranlasst, dass ohne die dauernde Verhandlungsunfähigkeit die Hauptverhandlung durchaus zu eröffnen gewesen wäre. Mit ausführlicher Begründung wird im Beschluss außerdem dargelegt, dass das Verhalten der Angeschuldigten im Falle der Nachweisbarkeit als Mord und nicht „nur“ als Beihilfe zu werten gewesen wäre. Ebenso ausführlich nahm die Kammer zur – nicht eingetretenen – Verjährung Stellung. Schließlich wird nachvollziehbar dargelegt, dass für die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ noch kein Raum gewesen sei.

Ungeachtet dieser Feststellung dürfte kaum ein Zweifel daran bestehen, dass die Hauptverhandlung zum Freispruch der Angeklagten nach eben diesem Grundsatz geführt hätte. Die Gutachter – sämtlich anerkannte Fachleute – widersprachen sich hinsichtlich der Richtigkeit sowohl der damaligen Diagnose als auch der angewandten Therapie und damit der Todesursache in einem Maße, dass wohl keiner der befassten Richter zu einer Verurteilung kommen konnte. Selbst im Falle des Nachweises eines objektiven Fehlverhaltens der Angeschuldigten wäre vom Gericht noch die mindestens ebenso schwierige Frage des Vorsatzes zu klären gewesen.

V. Schwerpunkte der Arbeitsweise seit dem Jahr 2000

1. Neue Wege

Das Jahr 2000 brachte für die Zentrale Stelle eine weitere richtungweisende Weichenstellung mit sich: Es stellte sich nämlich die Frage, ob die bisherige Arbeitsweise beibehalten oder noch einmal neue Wege beschritten werden sollten. Nach der Aufarbeitung der großen Komplexe wie Auschwitz, Majdanek, Einsatzgruppen und nach Abschluss der Arbeiten an den UNWCC- und MfS-Unterlagen arbeitete die Zentrale Stelle im Wesentlichen nach den Vorgaben der Strafprozessordnung für Staatsanwaltschaften, d. h. sie wurde bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gegenüber einem Tatverdächtigen oder hinsichtlich eines bestimmten Tatgeschehens tätig. Ein solcher Anfangsverdacht konnte aus vielerlei Quellen stammen: Anzeigen privater Natur oder offizieller Institutionen wie z. B. der pol-

nischen „Hauptkommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das Polnische Volk“, Aussagen in anderen Verfahren, Auffindung bisher unbekannter Dokumente oder auch ganz einfach Zeitungsmeldungen. Naturgemäß flossen diese Quellen Jahr für Jahr spärlicher und drohten allmählich ganz zu versiegen.

Es galt nun die Entscheidung zu treffen, entweder dieser Entwicklung Rechnung zu tragen mit der Folge, dass sich auch die Tätigkeit der Zentralen Stelle rasch ihrem Ende zuneigen würde, oder aber durch Umstellung ihrer Arbeitsweise zu versuchen, neue Quellen zu erschließen. Nicht zuletzt aufgrund der Aussage des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Prof. Dr. Ulrich Goll, die Zentrale Stelle werde ihre Arbeit fortsetzen, solange sich noch Ermittlungsmöglichkeiten erschlossen, entschied der neue Behördenleiter, Kurt Schrimm, letzteren Weg zu gehen. Die Ermittler der Zentralen Stelle warteten nun nicht mehr darauf, dass Informationen an sie herangetragen wurden, sie suchten vielmehr aus eigener Initiative ausländische Archive und Institutionen auf, um die dort verwahrten Dokumente systematisch auszuwerten. Dabei kam den ermittelnden Richtern und Beamten sowohl die seit 1990 veränderte politische Lage, vor allem in den Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes, als auch der Ablauf von Sperrfristen z. B. bei Akten ausländischer Geheimdienste zugute. Angesichts des weltweit ungeheueren Ausmaßes von thematisch einschlägigem Archivmaterial war es die primäre Aufgabe der Zentralen Stelle, dem ausländischen Archivpersonal ihre Aufgabenstellung zu vermitteln und dieses dadurch in die Lage zu versetzen, geeignete Akten auszuwählen und den Ermittlern zur Verfügung zu stellen.

Das neue Ziel konnte nur durch eine grundlegende Veränderung der Arbeitsbedingungen bei der Zentralen Stelle in Angriff genommen werden. Während die übrigen Justizorgane in den neunziger Jahren mit neuer Bürotechnik ausgestattet worden waren, war die Zeit in der Zentralen Stelle weitgehend stehen geblieben. Im Oktober 2000 verfügte die Behörde lediglich über einen einzigen PC. Die Büroräume mit Möbeln aus den sechziger Jahren und verschlissenen Tapeten vermittelten einen trostlosen Eindruck. Um jüngere, motivierte Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, war es dringend erforderlich, die Zentrale Stelle neben der optischen Aufhellung auch mit Arbeitsmitteln auszustatten, die dem gegenwärtigen Standard entsprechen. Hierzu gehörten die Anschaffung von PC für alle Mitarbeiter, Laptops für Dienstreisen, Modernisierung der Kommunikationstechnik und vor allem der Zugang zum Internet, da heute die Findbücher nahezu aller wichtigen Archive am Schreibtisch ausgewertet werden können. Während neuerdings innerhalb von Sekunden geprüft werden kann, ob ein Ereignis oder eine Person bereits Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war, kam es noch vor fünf Jahren vor, dass im Ausland tagelang ermittelt und dann nach Rückkehr und mühsamer Auswertung der Handkartei festgestellt wurde, dass es sich um längst bekannte Fakten handelte. Angesichts der immer wieder aufflackernden Kritik, die Politik betreibe die Strafverfolgung von NS-Verbrechen nur halbherzig, sei jedoch angemerkt, dass die durch die Personalvermehrung, Ausstattung mit moderner Technik und einen erheblichen Anstieg von Dienstreisen verursachten Mehrkosten stets ohne Zögern bewilligt wurden.

2. Recherchen in inländischen Archiven

a) Die Zentrale Stelle greift im Bereich des Bundesarchivs mit Abstand am häufigsten auf die eigenen Unterlagen zurück, die inzwischen weitgehend von der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs übernommen wurden. Daneben sind es die Abteilung Reich in Berlin mit dem Zwischenarchiv in Dahlwitz-Hoppegarten sowie die Abteilung Militärarchiv in Freiburg, an die sich die Zentrale Stelle bei ihren Ermittlungen regelmäßig mit der Bitte um Auskunft, hilfsweise um die Gewährung von Akteneinsicht wendet³². Die strafrechtlichen Überprüfungen in Ludwigsburg können allerdings bei umfangreichen Verfahren oder Tatkomplexen teilweise nicht so zügig erfolgen, wie es an sich wünschenswert wäre, weil die Abteilungen Reich und Militärarchiv des Bundesarchivs sich bei besonders umfangreichen Anfragen oder bei sehr zeitaufwändigen Recherchen aus generellen Gründen meist nicht in der Lage sehen, die erforderlichen Recherchen selbst durchzuführen, und deshalb den jeweils zuständigen Bearbeiter der Zentralen Stelle ersuchen, diese Recherchen selbst vorzunehmen.

b) Auch Anfragen bei der WAST³³ gehören seit langem zum „Standardabfrageprogramm“ der Zentralen Stelle. Im Zusammenhang mit dem rasanten Anstieg der Anfragen insbesondere zu NS-Verbrechen in Italien wurde bei der WAST eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, wodurch die Bearbeitung und Erledigung dieser Anfragen erheblich gestrafft und beschleunigt werden konnte³⁴.

c) Bei der Sichtung und Auswertung der Bestände des NS-Archivs des MfS legt die BStU der Zentralen Stelle von Amts wegen Kopien von MfS-Vorgängen zur strafrechtlichen Überprüfung vor, wenn sich Hinweise auf NS-Verbrechen ergeben. Ein besonders wertvolles Instrumentarium für die Vorermittlungen und sonstigen Überprüfungen der Zentralen Stelle ist das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER), das bei der BStU aufbewahrt wird und dessen Abfragemöglichkeit vom Gesetzgeber mehrfach verlängert wurde. Für die Strafverfolgungsbehörden bedeutet es – im Verhältnis zum dezentralen Meldewesen der Bundesrepublik – eine erhebliche Arbeitserleichterung, die zuletzt vor der Wiedervereinigung registrierte Meldeadresse eines DDR-Einwohners zentral abfragen zu können. Umso misslicher war es deshalb, dass die bis 31. Dezember 2005 befristete Weitergeltung der einschlägigen Vorschrift nicht rechtzeitig verlängert wurde, sodass das ZER ab 1. Januar 2006 vorübergehend abgestellt werden musste und erst nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 21. Dezember 2006 wieder geöffnet werden durfte.

³² Im Zusammenhang mit der schrittweisen Schließung der früheren Zentralnachweisstelle in Aachen-Kornelimünster wurden deren Bestände zwischenzeitlich auf das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg und auf die WAST verteilt.

³³ Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

³⁴ Von der WAST wesentlich mitgetragen werden die jährlich Ende Oktober vom Verein „Fantom e.V.“ veranstalteten „Historikertage“, die in den letzten Jahren jeweils in den Diensträumen des Landesarchivs Berlin stattfinden und zu denen die Zentrale Stelle jeweils Vertreter entsendet.

d) Weit weniger zahlreich waren bisher die Anfragen an den *Internationalen Suchdienst* – ITS³⁵ – in Bad Arolsen, mit dem sich der Verkehr besonders kompliziert gestaltete. Inzwischen sind Anfragen zu konkreten Personen jedoch dadurch wesentlich vereinfacht worden, dass sie nicht mehr an das Bundesinnenministerium gerichtet werden müssen, das dann die Anfrage an den ITS weiterleitete; neuerdings kann man direkt beim ITS anfragen. Die vor kurzem erfolgte Öffnung des ITS-Archivs gibt der Zentralen Stelle nunmehr Gelegenheit, ab sofort die reichhaltigen Bestände in größerem Umfang als bisher für ihre Arbeit zu nutzen.

3. Arbeit im Ausland

Die Tatsache, dass der ganz überwiegende Teil der nationalsozialistischen Verbrechen im Ausland begangen wurde, brachte es mit sich, dass die Zentrale Stelle von Beginn an auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Gerichten angewiesen war. Grundlage dafür sind zunächst die bilateralen und multilateralen Rechtshilfeabkommen. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass einige dieser Bestimmungen für die Tätigkeit der Zentralen Stelle eher hinderlich als förderlich sind. Verschiedene Länder verlangen – wohlgerne vereinbarungsgemäß – bei Rechtshilfeersuchen die Schilderung der Tat und die Nennung des Tatverdächtigen. Da in der überwiegenden Zahl der Fälle ein Tatverdächtiger erst ermittelt werden soll, ist die Nennung eines solchen naturgemäß nicht möglich. Dementsprechend wurden Rechtshilfeersuchen von mehreren Staaten abgelehnt. In zwei Fällen gelang es bisher jedoch, die ausländischen Behörden von der besonderen Fallgestaltung zu überzeugen und die Erlaubnis für die erbeten Rechen zu erwirken.

Erfreulich ist die Tatsache, dass zahlreiche ausländische Institutionen aus Gründen der Zeitersparnis und zur Vermeidung eines größeren Verwaltungsaufwandes bei öffentlich zugänglichen Archiven von sich aus auf ein förmliches Rechtshilfeersuchen verzichteten. Die deutschen Ermittler treten dort zunächst nicht als Amtspersonen, sondern als private Nutzer auf. Anhand der auf diese Weise erlangten Erkenntnisse kann dann gegebenenfalls ein Rechtshilfeersuchen gestellt werden, das den gegenseitigen Vereinbarungen genügt.

Die Arbeit im Ausland ist mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Zu den Reisekosten kommen Dolmetscher- und Übersetzungskosten in beträchtlicher Höhe. Wegen der ungeheuren Fülle des Archivmaterials ist eine Unterstützung der Ermittler durch das zuständige Personal der Archive absolut unerlässlich. Wichtigste Aufgabe ist es deshalb zunächst, die ausländischen Fachkräfte mit der Arbeitsweise und der Zielsetzung der Zentralen Stelle vertraut zu machen, um sie dadurch in die Lage zu versetzen, den Ermittlern die relevanten Unterlagen zugänglich zu machen. Insgesamt betrachtet ist der Ermittlungserfolg gemessen am Aufwand eher als gering einzustufen, was jedoch angesichts des Zeitablaufs nicht anders zu erwarten war.

³⁵ International Tracing Service.

Nachfolgend soll die Arbeit der Zentralen Stelle während der letzten 7 Jahre in verschiedenen Ländern kurz skizziert werden.

Tschechische Republik:

Ausweislich der Generalakten, insbesondere der Rechtshilfeakten der Zentralen Stelle, fand eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Tschechoslowakei, später Tschechische Republik, nur in Einzelfällen statt. Anlässlich eines Falles, den der jetzige Leiter der Zentralen Stelle noch während seiner Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart bearbeitete, wurde bekannt, dass im Militärhistorischen Archiv in Prag Akten archiviert waren, die für die Arbeit der Zentralen Stelle von höchstem Interesse sein könnten. Hierzu gehören unter anderem auch die Akten des „Kommandostabes Reichsführer SS“. Ein erstes Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle wurde von der Generalstaatsanwältin der Tschechischen Republik positiv beschieden. Seither ist es möglich, zur Klärung näherer Einzelheiten, Terminabsprachen und „Bestellung“ einzelner Aktenstücke direkt mit dem Archiv zu verkehren und dadurch eine enorme Zeiteinsparung zu erzielen. In Prag ist es besonders gut gelungen, die zuständige Archivarin über die Ziele und Methoden der Arbeit der Zentralen Stelle aufzuklären – mit der Folge, dass von ihr auch ohne konkrete Anfragen sehr wertvolle Hinweise auf relevante Akten eingingen. Sie war mehrfach auch in der Lage, den deutschen Ermittlern den Inhalt umfangreicher Aktenstücke zusammenfassend mitzuteilen, sodass oftmals zeitraubende eigene Sichtungen entbehrlich wurden.

Südamerika:

Obwohl seit Jahrzehnten bekannt war, dass Südamerika ein bevorzugtes Versteck für NS-Verbrecher war, wurde dort zunächst nicht systematisch ermittelt. Dies erklärt sich mit den Schwierigkeiten, die Auslandsermittlungen dort lange mit sich brachten und teilweise bis zum heutigen Tag mit sich bringen. Zu nennen sind dabei zunächst Schwierigkeiten politischer Art: Über Jahrzehnte hielt eine Reihe von Staaten ihre schützende Hand über NS-Verbrecher, sodass an Ermittlungen oder gar eine Auslieferung nicht zu denken war. Hinzu kam eine für heutige Verhältnisse mühselige Kommunikation: Im Zeitalter der E-Mail, des Telefaxgerätes und der Satellitenübermittlung ist schon beinahe vergessen, dass zuvor das anfällige und in seiner Leistungsfähigkeit sehr begrenzte Tiefseekabel die einzige Verbindung zu weit entlegenen Staaten war. Ein Hindernis, das bis zum heutigen Tag häufig eine effektive Ermittlungsarbeit erschwerte oder gar verhindert, sind schließlich die bilateralen Rechtshilfeabkommen, deren Problematik bereits geschildert worden ist.

Argentinien:

2003 war einer Zeitungsnotiz zu entnehmen, dass Argentinien bisher gesperrte Akten zur Einsichtnahme freigegeben habe. Die Zentrale Stelle bat daraufhin die argentinischen Behörden um Erlaubnis zur Auswertung dieser Unterlagen. Dies wurde gestattet, den deutschen Ermittlern konnten aber nur Akten vorgelegt werden, die bereits bekannte und abgeschlossene Vorgänge zum Inhalt hatten, wie

zum Beispiel die Fälle Eichmann, Mengele und Schwammberger. Bei der Durchsicht fiel jedoch auf, dass nahezu alle NS-Verbrecher mit einem einheitlichen Ausweisdokument, nämlich einem Pass des Internationalen Roten Kreuzes, nach Argentinien eingereist waren. Das brachte die Ermittler auf die Idee, um Einsichtnahme in die Einwanderungsakten der Jahre 1945–1948 zu ersuchen. Dies wurde ebenfalls gestattet, das Vorhaben musste jedoch ergebnislos abgebrochen werden, als die Ermittler erfuhren, dass für den genannten Zeitraum ca. 800.000 Akten der genannten Art in Argentinien archiviert sind, die chronologisch gegliedert sind und keinerlei weitere Suchkriterien enthalten.

Uruguay:

Nur in dieser Hinsicht erfolgreicher waren die Recherchen in Uruguay. Die Einwanderungsunterlagen der dortigen Häfen bestehen im Wesentlichen aus Passagierlisten, in welchen Namen, Geburtsdatum, Religion und Beruf der Passagiere sowie der Herkunftshafen des Schiffes enthalten sind. Anhand dieser Dokumente konnte ein Großteil der Schiffe als mögliches Transportmittel für NS-Verbrecher auf den ersten Blick ausgeschlossen und der Rest vollständig gesichtet werden. Allerdings waren die Art der jeweiligen Ausweisdokumente sowie deren Aussteller in den Passagierlisten nicht vermerkt, die persönlichen Einwanderungsakten sind vernichtet oder unauffindbar. Damit blieben auch diese Recherchen erfolglos.

Paraguay:

Die paraguayischen Behörden haben mitgeteilt, dass Unterlagen der gesuchten Art dort nicht existieren. Dies wird von Experten angezweifelt, die Zentrale Stelle sieht jedoch keinen Spielraum für weitere Ermittlungen in Paraguay.

Brasilien:

Dem ersten Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle wurde von den brasilianischen Behörden nicht entsprochen, weil die Angaben zur Person der Täter und zu ihren Taten unzureichend seien. In einem weiteren Ersuchen wurden die Besonderheiten der Arbeit der Zentralen Stelle dargelegt, ohne dass es aber bisher zu einer Entscheidung gekommen wäre.

Chile:

Die chilenische Regierung hat die Einsichtnahme in öffentlich zugängliche Archive zu Bedingungen, die für den privaten Nutzer gelten, gestattet. Zwei Mitarbeiter der Zentralen Stelle werden diese Unterlagen in der zweiten Jahreshälfte 2008 sichten. Sollten dabei ermittlungsrelevante Erkenntnisse gewonnen werden, müsste ein den bilateralen Vereinbarungen entsprechendes förmliches Rechtshilfeersuchen gestellt werden.

USA:

Wie auch in Argentinien wurde die systematische Auswertung in den Vereinigten Staaten durch eine Zeitungsnotiz ausgelöst. Dieser war zu entnehmen, dass in

den National Archives in Washington D. C. Unterlagen des CIA aus den Jahren 1945 und 1946 einzusehen seien. Da bekannt ist, dass das CIA unmittelbar nach der Eroberung deutschen Gebiets durch die amerikanische Armee seine Tätigkeit dort aufnahm, ging man davon aus, dass sich in den dortigen Akten Hinweise auf NS-Verbrechen befänden. Diese Hoffnung erfüllte sich insoweit nicht, als zwar zahlreiche Berichte über Straftaten auftauchten, jedoch kein Hinweis darauf, wie diese Berichte entstanden sind, wer sie verfasste und auf welche Quellen sie sich stützten. Eine forensische Verwertbarkeit schied damit aus.

Bei der ersten Dienstreise in die USA wurde bekannt, dass das beim amerikanischen Departement of Justice angesiedelte Office of Special Investigations (OSI) die Aufgabe hat, US-Staatsbürger zu ermitteln, die sich unter Verschweigen von NS-Verbrechen die Staatsbürgerschaft erschlichen haben. Ziel des OSI ist es, diese Personen ausbürgern und ausweisen zu lassen. Der Direktor des Instituts, Eli Rosenbaum, bot dem Leiter der Zentralen Stelle an, die entsprechenden Akten vor Ort auszuwerten. Dies führte im Ergebnis zur Einleitung von 5 neuen Vorermittlungsverfahren.

Die Recherchetätigkeit in Washington führte die Ermittler natürlich auch zum United States Holocaust Memorial Museum. Das Museum verfügt über eine ungeheure Anzahl von Kopien aus Archiven der ehemaligen Sowjetunion, die überwiegend microverfilmt und zugänglich sind. Wegen der Fülle des Materials ist es hier besonders wichtig, dass die deutschen Ermittler von den dortigen Historikern beraten und unterstützt werden. Hinzu kommt, dass die Dokumente überwiegend in russischer oder ukrainischer Sprache gehalten sind, sodass die Ermittler stets von ein oder zwei Übersetzern begleitet werden müssen. Zwischenzeitlich haben bei sechs Dienstreisen insgesamt fünf Ermittler der Zentralen Stelle im Museum recherchiert. Da dort laufend neues Material verfilmt wird, können die Ermittlungen noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Gegenstand des Interesses der Ermittler sind vor allem umfangreiche Akten von Prozessen gegen deutsche Kriegsgefangene und Kollaborateure aus den Jahren 1944 bis 1948, aus welchen vielfach die Namen der Mittäter der seinerzeit Verurteilten hervorgehen. Da es sich bei den im Museum erhobenen Akten um Kopien von Kopien handelt, ist deren Beweiswert gering. Finden sich deshalb verfahrensrelevante Unterlagen, können diese nur Grundlage für ein förmliches Rechtshilfeersuchen an das Ursprungsland (Russland, Weißrussland, Ukraine) mit dem Ziel der Erlangung beglaubigter Kopien sein.

Israel:

Zwischen der Zentralen Stelle und der Gedenkstätte Yad Vashem besteht seit Anfang der sechziger Jahre Kontakt. Bis in die neunziger Jahre war die Zusammenarbeit durch die gegenseitig gewährte Möglichkeit zur Auswertung von eigenen Aktenbeständen gekennzeichnet. Während Yad Vashem das eigene Archiv durch Kopien von Verfahrensakten der Zentralen Stelle ausbauen konnte, erhielt die Zentrale Stelle in zahlreichen Einzelfällen auf Anforderung Beweismaterial, das aus Kriegsverbrecherverfahren der Alliierten oder des Nürnberger Verfahrens gegen die Hauptkriegsverbrecher stammte.

Im April 1998 wurde von der Zentralen Stelle an das Archiv Yad Vashem erstmals die Bitte um Überlassung von Kopien aus Beständen des sowjetischen KGB-Archivs sowie um Einsicht in die entsprechenden Findmittel herangetragen, um unabhängig von konkreten Einzelverfahren die Archivbestände auf bisher unbekannte und noch verfolgbare Straftaten überprüfen zu können. Im Oktober 1998 fand eine erste Sichtung der Findmittel in Jerusalem statt. Die Übersetzung der umfangreichen Findbücher aus dem Russischen bzw. Hebräischen führte 2001/02 zur Feststellung, dass diese Findmittel lediglich Hinweise auf eine Fülle von weiteren Aktenbeständen geben, ohne konkrete Beteiligte an Straftaten zu benennen. Die Bestände enthalten vor allem die Berichte der Außerordentlichen Staatlichen Kommissionen (ASK) der Sowjetunion, die noch vor Kriegsende ihre Ermittlungen aufgenommen hatten.

In den Jahren 2002 bis 2006 recherchierte die Zentrale Stelle außerdem in diversen Zentral- und Oblast-Archiven der Ukraine und Weißrusslands, in denen Archivbestände ausgewertet wurden, die u. a. auch in den Findbüchern aus Yad Vashem verzeichnet sind. Ende 2006 wurde der Abgleich der bereits in der Ukraine und Weißrussland gesichteten Archivbestände mit den in Yad Vashem vorhandenen Beständen eingeleitet und mit der Leitung des Archivs über ihre Relevanz für weitere verfolgbare Straftaten diskutiert. 2007 wurden 4.000 Blatt digitalisierte Akten in russischer Sprache überprüft, von denen der Zentralen Stelle circa 250 Blatt mit Hinweisen auf konkret zu überprüfende Vorgänge übergeben wurden. Ferner wurden bisher unbekannte Bestände, die als „Beutedokumente“ bezeichnet wurden, mit 20.000 Blatt auf 26 Mikrofilmen überprüft; 1.500 Blatt davon gingen in digitalisierter Form an die Zentrale Stelle.

Die Mitarbeiterinnen des Archivs Yad Vashem, die in Moskau die Auswertung und Auswahl der Originalakten im Staatsarchiv der Russischen Föderation (GARF) vorgenommen hatten, wiesen im März 2007 auf weitere Archivbestände des GARF zu etlichen Konzentrationslagern und auf interne Akten der ASK hin, die daraufhin im Archiv Yad Vashem gesichtet wurden.

Polen:

Die Volksrepublik Polen schuf schon gegen Kriegsende die sogenannte Hauptkommission zur Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen. Ihr nachgeordnet waren mehrere Bezirkskommissionen, die die Aufgabe hatten, von Deutschen auf polnischem Gebiet oder an polnischen Staatsbürgern begangene Verbrechen im Zweiten Weltkrieg aufzuklären. Die Ergebnisse dieser Recherchen wurden der Zentralen Stelle schon seit deren Gründung – anfangs über die Polnische Militärmission in Westberlin – regelmäßig übermittelt und bildeten von Anfang an einen Schwerpunkt für deren Ermittlungen. Auf systematische Recherchen in polnischen Archiven wurde seitens der Zentralen Stelle verzichtet, da sie bereits von der Hauptkommission durchgeführt worden sind. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Intensität des Rechtshilfeverkehrs mit Polen diejenige mit anderen Staaten deutlich übersteigt. Dies gilt auch für die Zeit, als die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen antagonistischen Machtblöcken angehörten und der gegenseitige Rechtshilfeverkehr vom jeweili-

gen Stand der bilateralen Beziehungen stark beeinflusst war³⁶. Dabei mussten allerdings bestimmte Themenbereiche a priori ausgeklammert werden. Da nach der offiziellen polnischen Lesart die Wehrmacht für die Ermordung der polnischen Offiziere in Katyn verantwortlich war, führte allein die Erwähnung dieses Ortes zum unmittelbaren Abbruch jeglicher Gespräche.

Nach der Wende wurde die alte Hauptkommission im Jahr 1998 in „Hauptkommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen die Polnische Nation“ umbenannt und in das „Institut des Nationalen Gedenkens“ eingegliedert; sie verblieb aber im Ressort des Justizministeriums. Ihre Ermittlungen konzentrieren sich seither nicht mehr nur auf die nationalsozialistischen Verbrechen, sie beziehen jetzt auch die Straftaten ein, die von den kommunistischen Machthabern an polnischen Staatsbürgern begangen wurden. Hinweise aus Polen auf bisher unbekannte NS-Taten gehen nur noch spärlich bei der Zentralen Stelle ein. Der Rechtshilfeverkehr beschränkt sich seit mehreren Jahren überwiegend auf Hilfestellungen für die Abteilungskommissionen bei dort anhängigen Verfahren.

Ehemalige UdSSR:

Die Zentrale Stelle konzentrierte sich nach der Wende zunächst auf die Sichtung und Auswertung der wichtigsten Archivbestände der DDR, die ihr bis dahin verschlossen geblieben waren; nicht zuletzt aus personellen Gründen nahm dies mehrere Jahre in Anspruch. Danach ging die Zentrale Stelle daran, nach und nach auch die einschlägigen Archivbestände in den Nachfolgestaaten der UdSSR zu sichten, die ihr bis 1989/90 ebenfalls nur partiell zugänglich gemacht worden waren³⁷.

Ausgangs der Tatsache, dass die Zentrale Stelle von befreundeter Seite ausführliche Informationen über Bestände der Staatlichen Archive der Ukraine erhalten hatte, wurde im Sommer 2002 ein erstes Rechtshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine gerichtet, die diesem Ersuchen zügig und ohne Einschränkungen entsprach. Ende 2002 wurden die Staatlichen Oblast-Archive in Lviv (=Lwow/Lemberg), Ivano-Frankiwsk (=Stanislaw), Winnycja (=Winniza), Kiew und Poltawa sowie das Zentrale Staatsarchiv CDAVO³⁸ in Kiew aufgesucht, im Herbst 2003 nochmals das Oblast-Archiv in Winnycja sowie die beiden Staatlichen Zentralarchive in Kiew CDAVO und CDAHO³⁹, im Frühjahr 2004 das Oblast-Archiv in Shitomir und nochmals das Zentrale Staatsarchiv CDAVO in Kiew. Ferner wurden im September 2004 auf der Krim die Staatlichen Archive in

³⁶ Vgl. auch Anm. 14.

³⁷ 1968 waren einer Delegation der Zentralen Stelle im Zentralarchiv in Moskau zahlreiche teils deutsche, teils russische Dokumente über NS-Verbrechen vorgelegt worden mit dem pauschalen Vermerk, dass es sich um sämtliche in Moskau vorhandenen relevanten Dokumente handle; ein Hinweis auf das geheime „Sonderarchiv“ erfolgte dabei in keiner Weise, obwohl zumindest ein Teil der vorgelegten Dokumente, insbesondere deutscher Beutedokumente, aus eben diesem Archiv stammen musste. Die auf Bestellung nach und nach gelieferten Kopien wurden in der Folge in sechs Findbüchern verzeichnet.

³⁸ Zentrales Staatsarchiv der Obersten Machtorgane der Ukraine.

³⁹ Zentrales Staatsarchiv der gesellschaftlichen Organe der Ukraine.

Sewastopol und Simferopol und im Juni 2005 die Oblast-Archive in Odessa, Mikolajiv (= Nikolajew) und Cherson konsultiert. Während die ersten Recherchen relativ reiches Material über einzelne NS-Verbrechen erbrachten, war der Ertrag der Nachforschungen auf der Krim und an der Schwarzmeerküste wesentlich geringer. Hauptsächlich handelte es sich um Dokumente, die im Rahmen der Erhebungen der „Außerordentlichen Sowjetischen Kommission zur Feststellung und Untersuchung der Verbrechen der deutsch-faschistischen Aggressoren und ihrer Helfershelfer und des durch sie gegen Bürger, Kolchosen, gesellschaftliche Organisationen, staatliche Unternehmen und Einrichtungen der UdSSR zugefügten Schadens“ und in den nachgeordneten Republiks- und Oblast-Kommissionen entstanden sind. Aus Gründen der Strafverfolgungsverjährung wurde die Sichtung der Archivbestände auf Hinweise auf potentiell noch verfolgbare Mordverbrechen beschränkt. Häufig enthielten die Dokumente zwar nähere Angaben zum Tathergang und zu den Opfern, aber selten mehr als nur pauschale Angaben zu den Tätern und Tatbeteiligten. Daneben konnten jedoch zahlreiche Namenslisten festgestellt werden, die zwar ebenfalls nur allgemeine Angaben zu den Tatvorwürfen enthalten, aber immerhin Genaueres zu den Personalien, zur jeweiligen Funktion und Position der mutmaßlichen Täter. Ferner fanden sich hin und wieder auch Telefonverzeichnisse und Stellenbesetzungspläne, die im Einzelfall als Beweismittel sehr aufschlussreich sein können. Über Verbrechen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos tauchten lediglich zusammenfassende Berichte und Memoranden auf, die als solche keinen Anlass zu neuen Ermittlungen gaben. Ähnliches gilt für deutschsprachige Beutedokumente, die im Zentralarchiv CDAVO in Kiew verwahrt werden. Von der Sichtung weiterer Archivbestände in Staatlichen Archiven der Ukraine wurde zunächst abgesehen, weil der Ertrag der bisherigen Recherchen von Mal zu Mal geringer ausfiel.

Im Anschluss an die Ukraine wurden im Jahr 2006 das Nationalarchiv der Republik Belarus und das Oblast-Archiv in Minsk, sodann die Oblast-Archive in Gomel, Mogiljew und Witebsk und schließlich die Oblast-Archive in Brest und Grodno aufgesucht, nachdem auch die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Weißrussland dem Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle zügig und ohne Einschränkungen entsprochen hatte. Im Vergleich zur Ukraine erbrachte die Sichtung der weißrussischen Archivbestände einen wesentlich größeren Ertrag an strafrechtlich relevantem Material, sodass auch entsprechend mehr Überprüfungs- und Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden konnten. KGB-Akten waren freilich auch in Minsk nicht zugänglich. Rechtshilfeersuchen auf Gewährung von Einsichtnahme in die entsprechenden Akten, insbesondere in Akten zu sog. Kriegsverbrecherprozessen, blieben hier ebenso ohne Antwort wie in Kiew.

Inzwischen richtet sich das Interesse auf die Staatlichen Archive der Russischen Föderation, zunächst auf die Archive in Moskau, allen voran auf das Sonderarchiv („Zentrum für die Aufbewahrung historischer Dokumentensammlungen“), das neuerdings dem Russischen Staatlichen Militärarchiv angegliedert ist. Ein erstes Rechtshilfeersuchen an die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Moskau wurde unerledigt mit der Begründung zurückgegeben, es entspreche nicht den Anforderungen des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens. In

einem zweiten Versuch legte die Zentrale Stelle die bereits erwähnte spezifische Problematik dieser Fälle dar, woraufhin dem Ersuchen dann von russischer Seite entsprochen wurde; in der zweiten Jahreshälfte 2008 soll die erste Dienstreise zum „Sonderarchiv“ stattfinden, der voraussichtlich weitere Dienstreisen zunächst zu den anderen Zentralen Staatlichen Archiven in Moskau und darüber hinaus wohl auch in der Provinz folgen werden.

4. Auswertung von Fachliteratur und Pressemeldungen

Es versteht sich von selbst, dass die Zentrale Stelle auch die Ergebnisse der Forschung verfolgt. Wegen der geringen Personalausstattung können allerdings nur die wichtigsten Publikationen genauer ausgewertet werden. Ähnlich verhält es sich mit Tageszeitungen und Nachrichtenmagazinen. Immerhin erfuhr die Zentrale Stelle durch eine Zeitungsnotiz, dass der argentinische Staatspräsident die Öffnung bisher geheimer Akten über NS-Täter angeordnet hat, und einer anderen Notiz vom Oktober 2004 war zu entnehmen, dass die französische Regierung der Bundesregierung deutsche Beutedokumente zurückgegeben habe. Daraufhin wurde das Bundesarchiv in Koblenz darum gebeten, der Zentralen Stelle die Sichtung dieser Archivalien zu gestatten, bevor sie an die Eigentümer bzw. an die zuständigen deutschen Archive weitergeleitet würden. Dieser Bitte wurde bereitwillig entsprochen, und es konnten wertvolle Akten gesichtet werden, die jahrzehntelang unbeachtet und nur vorläufig geordnet im Militärarchiv in Colmar gelagert gewesen waren⁴⁰.

Auch Berichte in Funk und Fernsehen geben gelegentlich Anlass zu neuen strafrechtlichen Überprüfungen. So nahm die Zentrale Stelle einen Beitrag eines Fernsehmagazins über das deutsche Massaker in Distomon zum Anlass, die zuständige Staatsanwaltschaft, an die das Verfahren vor Jahrzehnten abgegeben worden war und die es zunächst aus Beweisgründen eingestellt hatte, auf die neuen Aspekte in dieser Sendung aufmerksam zu machen, woraufhin das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen wurde. Außerdem konnte ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden, nachdem in einer BBC-Serie über Auschwitz ein ehemaliger SS-Angehöriger vor laufender Kamera bekannte, bei Judenerschießungen aus Rassenhass mitgewirkt zu haben.

5. Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen

a) Nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenhang mit der Überprüfung der Versorgungsrenten die Verfahrensübersicht

⁴⁰ Insbesondere ein Bestand „Ministères des Affaires Etrangères. Gestapo de Lorraine, Sarre et Palatinat“, der überwiegend Unterlagen der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei Lothringen-Saarpfalz mit Sitz anfangs in Neustadt/Weinstraße und später in Metz in vorverlichteter Form enthält, und daneben, unmittelbar im RSHA sichergestellt, je eine vollständige Handakte „Erlasse: Umgang mit KrGef. und Polen“ sowie „Aussonderung sowj. KrGef“ zum einen mit der Sammlung einschlägiger Vorschriften und zum anderen mit zahlreichen Mustern und Anleitungen zur Behandlung von Einzelfällen. Von der Auswertung der beiden Handakten, die im Original jetzt in der Abteilung Reich im Bundesarchiv Berlin unter der Signatur R 58/9016 und 9017 aufbewahrt werden, ist die Aufklärung etlicher Schicksale und zugrunde liegender Verbrechen zu erwarten.

der Zentralen Stelle auf Datenträger überspielen ließ, übernahm das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin die weitere Digitalisierung und bezog dabei auch die Datei der NSG-Altverfahren ab 1945 mit ein, die der Zentralen Stelle vom Bundesministerium für Justiz in Form eines vollständigen Duplikats der Meldungen der Landesjustizverwaltungen von Anfang 1965 (53 Stehordner) überlassen worden waren. Eine Kopie dieser Übersicht der Altverfahren vor 1958 und der Verfahren ab 1958 bildete mit den Grundstock für die vom IfZ im Rahmen eines Kooperationsprojektes mit der Gedenkstätte Yad Vashem erarbeitete Datenbank „Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Datenbank aller Strafverfahren und Inventar der Verfahrensakten“, die inzwischen im Wesentlichen fertiggestellt ist⁴¹.

b) Bis in das Jahr 1959 zurück geht die Zusammenarbeit mit dem inzwischen emeritierten Prof. Christiaan F. Rüter vom Institut für Strafrecht an der Universität Amsterdam, der zusammen mit dem Historiker Dick W. de Mildt seit 1968 die Urteilssammlung „Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“ herausgibt. Mit Zustimmung des Justizministeriums von Baden-Württemberg erhält Prof. Rüter die schriftlichen Urteile zu Tötungsdelikten über die Zentrale Stelle, soweit diese selbst über eine Abschrift verfügt. Die Sammlung ist inzwischen, im Jahr 1945 beginnend, mit Band XXXVIII beim Jahr 1973 angelangt.

Neben dieser „westdeutschen Reihe“ gibt Rüter auch eine parallele „ostdeutsche Reihe“ unter dem Titel „DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen“ heraus. Die veröffentlichten Urteile stammen im Wesentlichen aus dem Archiv der BStU und wurden Rüter auf deren Veranlassung von der Zentralen Stelle übergeben. Inzwischen sind seit 2002 bereits die Bände I–X erschienen. Der „ostdeutschen Reihe“ vorangestellt ist ein ebenfalls im Jahr 2002 erschienener Band „Verfahrensregister und Dokumentenband“, der eine ausführliche Ausarbeitung des inzwischen verstorbenen ehemaligen Staatsanwalts bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR Günther Wieland, „Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990“, enthält. Diese Darstellung zeichnet sich durch eine betont selektive, einseitige Wahrnehmung der Realität der DDR-Justiz in NS-Sachen aus, die sich lediglich von den „Waldheim-Verfahren“ distanziert und ansonsten aber vor allem die zentrale Rolle des MfS bei der Strafverfolgung, bis hinein in die Durchführung der Hauptverhandlung, nach Kräften verdunkelt und ignoriert. Es ist außerordentlich bedauerlich, dass der Herausgeber diese offensichtlich sehr tendenziöse Ausarbeitung, ohne sich von ihr auch nur im Geringsten zu distanzieren, seiner zweiten Urteilssammlung vorangestellt hat, die als solche wie schon die „westdeutsche Reihe“ an sich sehr verdienstvoll ist.

⁴¹ Vgl. dazu Andreas Eichmüller, Die Verfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945 – Inventarisierung und Teilverfilmung der Verfahrensakten. Ein neues Projekt des Instituts für Zeitgeschichte, in: VfZ 50 (2002), S. 507–516.

VI. Zeitliche Perspektive für den Fortbestand der Zentralen Stelle

Gegründet wurde die Zentrale Stelle im Jahre 1958 „für vorübergehende Dauer“. Der erste Leiter, Erwin Schüle, ging davon aus, dass mit dem Ablauf der damals noch 20-jährigen Verjährungsfrist für Mord im Mai 1965 die Zentrale Stelle ihre Arbeit einstellen werde. Auch danach wurde mehrfach ein nahes Ende erwartet; unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen führten indessen dazu, dass die Zentrale Stelle inzwischen bereits 50 Jahre besteht und noch immer tätig ist.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, den wertvollen Schatz der in Jahrzehnten angesammelten Unterlagen in ein Archiv zu überführen, zugleich aber der Zentralen Stelle die Fortführung ihrer Arbeit zu ermöglichen, einigte man sich darauf, die nicht mehr laufend benötigten Akten schon jetzt dem Bundesarchiv zu übertragen, zugleich aber die Zentrale Stelle weiterhin bestehen zu lassen. Im November 1996 beschloss die Justizministerkonferenz deshalb: „Die Justizministerinnen und -minister stellen fest, dass die Zentrale Stelle in ihrem Bestand erhalten bleibt und in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. Erst nach Erledigung dieser Aufgaben und dem vollständigen Abschluss aller noch anhängigen Ermittlungsverfahren kann der Auftrag der Zentralen Stelle als erfüllt angesehen werden. Ein Zeitpunkt hierfür ist gegenwärtig noch nicht absehbar.“

Die „biologische Lösung“ schreitet weiter voran. Die Zahl der Täter und Tatverdächtigen, die noch am Leben sind, nimmt täglich ab, und die Zahl wird noch geringer, wenn auch die Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit berücksichtigt wird, weil selbst Täter aus der Endphase des Krieges, die zur Tatzeit um die 20 Jahre alt waren, heute bereits über 80 Jahre alt sind.

An Arbeit fehlt es der Zentralen Stelle dennoch nicht. Allein in Russland, wo die Archivrecherchen erst jetzt begonnen werden können, ist noch ein weites Betätigungsfeld zu bearbeiten. Dennoch ist die häufigste Frage, die dem Leiter der Zentralen Stelle gestellt wird, die nach dem Zeitpunkt der Einstellung der Arbeit seiner Dienststelle. Nach den Worten des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Prof. Dr. Ulrich Goll, kommt dies erst dann in Betracht, wenn es keine vernünftigen Anhaltspunkte für die Aufklärung weiterer Straftaten bzw. die Ermittlung von Tatverdächtigen mehr gibt. Wann dies der Fall sein wird, kann derzeit nicht gesagt werden. Vor allem im Ausland sind die Ermittlungen noch in vollem Gange, tausende von Dokumenten bedürfen noch der Übersetzung und Auswertung. Dass die Erfolgsaussichten für eine Anklage oder gar Verurteilung zunehmend sinken, liegt am Alter der Tatverdächtigen, vor allem aber an den Anforderungen, die der Rechtsstaat und die Strafprozessordnung an eine strafrechtliche Verurteilung knüpfen. Nur beispielhaft seien die Akten zahlreicher Prozesse genannt, die in den Jahren 1945 bis 1948 in der Sowjetunion gegen deutsche Kriegsgefangene und sowjetische Kollaborateure geführt wurden. Aus diesen Akten können die deutschen Ermittler oftmals die Namen von Personen erfahren, die an Massentötungen und anderen Verbrechen in der Sowjetunion beteiligt waren. Unbekannt bleiben aber die Namen und die Adressen der Vernehmenden oder Vernommenen. Damit entfällt auch jede Möglichkeit, die

damaligen Zeugen noch zu ermitteln. Dass solche Akten einem bundesdeutschen Gericht nicht als Beweismittel vorgelegt werden können, bedarf keiner Erläuterung, vor allem dann nicht, wenn die untersuchende Behörde der KGB war.

Trotz dieser unleugbaren Schwierigkeiten wurden 2008 bisher bereits zwei weitere Anklagen im Zusammenhang mit NS-Verbrechen erhoben. Nach einer vorsichtigen Prognose kommen derzeit noch 61 Fälle der Zentralen Stelle für eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft in Betracht; sie resultieren aus italienischen Akten und enthalten auch die Namen von Tatverdächtigen. Nach Auskunft eines Historikers des United States Holocaust Memorial Museums liegt dort noch umfangreiches Material, das für die Arbeit der Zentralen Stelle äußerst wichtig sein könnte. Diese Akten werden derzeit verfilmt und dann für Recherchen zugänglich sein. Die Zeit für eine Diskussion über das Ende der Zentralen Stelle ist also noch nicht reif. Das ist erst der Fall, wenn guten Gewissens gesagt werden kann: Die Ermittlungsmöglichkeiten sind erschöpft, sei es, dass alles relevante Beweismaterial ausgewertet ist, oder sei es, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, noch lebende Täter belangen zu können.

Dem derzeitigen – und voraussichtlich letzten – Leiter der Zentralen Stelle und seinem ständigen Vertreter kommt eine Bewertung der Tätigkeit ihrer Behörde allenfalls in engen Grenzen zu. In diesem Rahmen darf folgendes angemerkt werden: Die Start- und Rahmenbedingungen für die Ahndung von NS-Unrecht waren von Anfang an in vielfacher Hinsicht wesentlich ungünstiger als diejenigen für die juristische Aufarbeitung des SED-Unrechts – mit der Folge, dass letztere schon nach rund 10 Jahren im Wesentlichen beendet war, während die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht noch immer andauert und erst allmählich dem Ende entgegen geht⁴². Was in früheren Jahren – aus welchen Gründen auch immer – unterblieben ist, kann heute allenfalls noch ansatzweise nachgeholt und ausgeglichen werden. Wenn auch die Quote rechtskräftiger Verurteilungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren sehr gering ist, hat aber doch gerade die Durchführung der Ermittlungs- und Strafverfahren den extrem verbrecherischen Charakter des NS-Regimes deutlich vor Augen geführt. Wenn man berücksichtigt, welche Hindernisse und Erschwernisse verschiedenster Art diesem ohnehin schon schwierigen Unterfangen vom ersten Tage an entgegenstanden, wenn man weiter bedenkt, dass allein die Bundesrepublik, als einziger der drei Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches, sich, wenn auch erst sehr spät, dazu verstanden hat, zur – zumindest tendenziell – umfassenden Verfolgung der NS-Verbrechen eine spezielle Behörde zu schaffen und sie über nahezu fünf Jahrzehnte zu unterhalten, dann verdient das, was von der Bundesrepublik mit den Mitteln des Strafrechts an Vergangenheitsbewältigung geleistet worden ist, in keinem Fall den leider häufig geäußerten Vorwurf, die strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts in der Bundesrepublik sei insgesamt „gescheitert“.

⁴² Vgl. hierzu neuerdings u. a. Joachim Riedel, Zwei deutsche Diktaturen und ihre strafrechtliche Aufarbeitung im Vergleich, in: Pöschko (Hrsg.), Die Ermittler von Ludwigsburg, S. 152–161.